

BUNDESRAT

Bericht über die 375. Sitzung

Bonn, den 17. Dezember 1971

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 369 A

Zur Tagesordnung 369 C

Betriebsverfassungsgesetz (Drucksache 708/71) 369 D

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 369 D

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 370 A

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 370 C

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . . 371 B

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 372 B

Präsident Kühn 373 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . 373 C

Gesetz über die weitere Finanzierung von
Maßnahmen zur Verbesserung der Ver-
kehrsverhältnisse der Gemeinden und des
Bundesfernstraßenbaus (Drucksache 698/71) 373 D

Prof. Dr. Heinke (Niedersachsen),
Berichterstatter 373 D

Hermesdorf, Parlamentarischer Staats-
sekretär beim Bundesminister für
Wirtschaft und Finanzen 375 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 376 A

Drittes Gesetz zur Änderung der Pfän-
dungsfreigrenzen (Drucksache 687/71, zu
Drucksache 687/71) 376 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 376 B

Gesetz zur Neuregelung der hüttenknapp-
schaftlichen Pensionsversicherung im Saar-
land (Hüttenknappschaftliches Zusatzversi-
cherungs-Gesetz — HZvG) (Drucksache
702/71) 376 B

Becker (Saarland) 376 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 377 B

Gesetz zur Änderung des Reichsknapp-
schaftsgesetzes und anderer Gesetze (Druck-
sache 704/71) 377 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 377 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
wehrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und
anderer Vorschriften (Drucksache 677/71) 377 B

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 377 B

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 378 A

- Dr. Wetzel, Staatssekretär
des Bundesministeriums
der Verteidigung 378 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 379 D
- a) Entwurf eines Gesetzes über **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (GmbHG)
- b) Entwurf eines **Einführungsgesetzes** zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
(Drucksache 595/71) 379 D
Hemfler (Hessen), Berichterstatter . . . 380 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 381 B
- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** (Drucksache 490/71)
Antrag des Landes Rheinland-Pfalz . . . 381 B
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** (Drucksache 504/71)
Antrag des Landes Schleswig-Holstein 381 B
Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 381 B
Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 383 A, 394 A
Jahn, Bundesminister der Justiz . . . 383 C
Hemfler (Hessen) 385 A
Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 386 C
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 388 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (**Wohnungseigentumsgesetz**) und der Verordnung über das Erbaurecht (Drucksache 578/71)
Antrag des Landes Bayern 388 B
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 388 B
- Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des **Bundeszentralregistergesetzes** (3. BZRVwv — Kostenvorschrift —) (Drucksache 617/71) 388 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 388 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Verplombung im Durchgangsverkehr** von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Drucksache 718/71) 388 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GG 388 D
- Gesetz zur Änderung des **Kapitalverkehrsteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 700/71) 388 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 389 A
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Branntweinmonopol** (Drucksache 701/71) 389 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 389 A
- Gesetz zur Änderung der **Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 707/71) 389 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 389 A
- Zweites Gesetz zur Änderung des **Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 699/71) 389 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . . 389 B
- Gesetz zur Änderung des **Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 705/71) 389 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 389 C
- Gesetz zur Durchführung des **mittelfristigen finanziellen Beistands** in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 688/71, zu Drucksache 688/71) 389 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 389 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** (Drucksache 689/71) 389 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 389 D

Gesetz über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (**Mühlenstrukturgesetz**) (Drucksache 706/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 389 D

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die **Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 703/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 395 C

a) Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Januar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch N. S. „**Otto Hahn**“ (Drucksache 690/71) 389 D

b) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über das **Einlaufen von Reaktorschiffen in argentinische Gewässer** und ihren Aufenthalt in argentinischen Häfen (Drucksache 691/71) 389 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 395 C

Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über den **Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen** (Drucksache 697/71) 389 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 395 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 28. Juni 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gewährung von **Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen** im Grenzgebiet (Drucksache 608/71) 389 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 395 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 607/71) 389 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 395 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll für die Übergangsphase der **Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei**

Finanzprotokoll

Internes Abkommen über das Finanzprotokoll

Abkommen über die **EKKS-Erzeugnisse** vom 23. November 1970 (Drucksache 609/71) 389 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 395 D

Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1972 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (**Bezugsgrößen-Verordnung 1972**) (Drucksache 615/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 396 A

Verordnung über die für das Kalenderjahr 1972 geltenden Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (**RV-Beitragsklassen-Verordnung 1972**) (Drucksache 644/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 396 A

Sechste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-VO 1972**) (Drucksache 623/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 396 A

Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungs-gesetzes** (Drucksache 603/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 396 A

Verordnung zur **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 673/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 396 A

Verordnung zur **Durchführung des § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes** (Drucksache 645/71) 389 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 396 A

Zweite Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes (Drucksache 670/71)	389 D	Beschluß: Zustimmung gemäß § 37 des Eichgesetzes	396 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	396 A	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — Eichanweisung —	
a) Neunte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	389 D	Besondere Vorschriften — Prüfung von Zustands-Mengennummern — (Drucksache 628/71)	389 D
b) Zehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	389 D	Beschluß: Zustimmung gemäß § 37 des Eichgesetzes	396 A
c) Zehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 616/71)	389 D	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — Eichanweisung —	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	396 A	Besondere Vorschriften — Prüfung von selbsttätigen Gas-Kalorimetern — (Drucksache 629/71)	389 D
Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht (Drucksache 624/71)	389 D	Beschluß: Zustimmung gemäß § 37 des Eichgesetzes	396 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	396 D	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 671/71 zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1971/1972 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden (Drucksache 585/71)	389 D
Verordnung zur Aufhebung der Markenmilchverordnung (Drucksache 630/71)	389 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	396 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	396 A	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (Drucksache 591/71)	389 D
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes (Drucksache 625/71)	389 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	396 D
Beschluß: Zustimmung gemäß § 37 des Eichgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	396 D	Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen und der Bundesvermögensrechnungen für die Haushaltsjahre 1968 und 1969 (Drucksachen 325/70, 137/71 und 526/71)	389 D
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — Eichanweisung —		Beschluß: Erteilung der Entlastung	397 A
Besondere Vorschriften — Prüfung von Volumengaszählern — (Drucksache 626/71)	389 D	Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 613/71)	389 D
Beschluß: Zustimmung gemäß § 37 des Eichgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderung	396 D	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 613/1/71	397 B
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — Eichanweisung —			
Besondere Vorschriften — Prüfung von Wasserzählern für Kaltwasser — (Drucksache 627/71)	389 D		

Bestimmung von drei Mitgliedern des Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 584/71) 389 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 584/1/71 397 B

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 692/71) 389 D

Beschluß: Von einem Beitritt und einer Äußerung wird abgesehen 397 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des **Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft** nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 605/71) 390 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 390 A

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 604/71) 390 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 390 B

Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 660/71) 390 B
und

Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 661/71) 390 B

Titzck (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 390 C, 397 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 391 B, C

a) **Wohngeldverordnung** (WoGV) (Drucksache 620/71) 391 C

b) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz** (WoGVwv) (Drucksache 621/71) 391 D

Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 391 D

zu b): Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen Annahme einer Entschlie-
ßung 391 D

Erste **Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes** (Drucksache 674/71) 392 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 392 A

Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 614/71) 392 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 392 B

Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte (Drucksache 600/71) 392 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 392 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer dritten Richtlinie des Rates zur **Koordinierung der Schutzbestimmungen**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter bei **Fusionen von Aktiengesellschaften** vorgeschrieben sind (Drucksache 394/70, Drucksache 696/71) 392 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 392 C

Vierundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (24. ÄndGLAG) (Drucksache 719/71) 392 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG 392 D

Antrag des Landes Schleswig-Holstein betr. **Wahrung der Fristen** für die Behandlung der Ratifikationsgesetze zu den **Ostverträgen** (Drucksache 720/71) 392 D

Präsident Kühn 392 D

Ergebnis: Der Antrag wird für erledigt erklärt 393 A

Wahl eines Ausschußvorsitzenden 393 A

Beschluß: Senator Oswald Brinkmann (Bremen) wird zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Post gewählt 393 C

Nächste Sitzung 393 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Kühn,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-
Holstein (zeitweise)

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Hellmann (Niedersachsen)

Schwarz (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und
Wohnungswesen

Bremen:

Frau Mevissen, Stellvertr. Präsident des Senats,
Bürgermeister

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats, Erster Bürger-
meister

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg

Rau, Senator, Finanzbehörde

Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres

Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident

Greulich, Minister für Wirtschaft und öffentliche
Arbeiten

Prof. Dr. Heinke, Minister der Finanzen

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport

Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Titzck, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung

Dr. Ehmke, Bundesminister für besondere Auf-
gaben

Jahn, Bundesminister der Justiz

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staats-
sekretär beim Bundeskanzler

Hermesdorf, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft und
Finanzen

Dr. Wetzel, Staatssekretär des Bundesministe-
riums der Verteidigung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

375. Sitzung

Bonn, den 17. Dezember 1971

Beginn: 9.58 Uhr.

Präsident Kühn: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 375. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, gebe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekannt.

Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1971 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt: den Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Hans Koschnick, Frau Bürgermeister Annemarie Mevissen und den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Herrn Moritz Thap e.

(B)

Zu stellvertretenden Mitgliedern sind in derselben Sitzung bestellt worden: die Herren Senatoren Karl Willms, Karl Heinz Jantzen, Hans-Stefan Seifriz, Oskar Schulz, Albert Müller, Helmut Fröhlich, Oswald Brinkmann und Wolfgang Kahrs.

Ich heiße die Mitglieder, auch soweit sie erneut in ihre Ämter berufen worden sind, in Ihrer aller Namen herzlich willkommen und verbinde damit den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit. Den ausgeschiedenen Mitgliedern spreche ich den Dank des Hauses aus.

In der heutigen Sitzung verabschieden wir uns von dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Staatsrat Fritz Richter. Seine über 11jährige Arbeit hier bei uns im Bundesrat hat einen fruchtbaren politischen Austausch vom Rhein hin zu den Küsten im Norden bewirkt. Fritz Richter hat mit Umsicht und Geschick gleichsam als Botschafter Bremens das Amt des Bevollmächtigten geführt. Ich danke Herrn Richter sehr in Ihrer aller Namen für die stets mit großer Sachkenntnis und Fairneß geführte Arbeit in diesem Hause und für dieses Haus. Herr Kollege Richter, unser aller guten Wünsche begleiten Sie in einen Ruhestand, von dem ich weiß, daß er mit vielen Hobbys und auch sicherlich noch mit sehr viel verdienstvoller Arbeit ausgefüllt sein wird.

Wir treten nunmehr in die **Tagesordnung** ein.

Vereinbarungsgemäß wird die Tagesordnung um den Punkt 60:

Wahl eines Ausschußvorsitzenden ergänzt.

Ferner gilt für den Ablauf der einzelnen Tagesordnungspunkte, da einige der Herren Bundesminister aus terminlichen Gründen um eine solche Änderung der Reihenfolge gebeten haben, folgende Reihenfolge: Punkte 1, 2, 6, 12, 13, 18, 21, 22, 48.

Punkt 49:

(D)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die Einführung eines gemeinsamen Systems der Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege

wird abgesetzt.

Sonstige Anträge und Wortmeldungen gibt es nicht. Ich kann also davon ausgehen, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist, und rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Betriebsverfassungsgesetz (Drucksache 708/71).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner Sitzung am 3. Dezember 1971 hat der Bundesrat beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 1971 verabschiedeten Betriebsverfassungsgesetz zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** einberufen wird. Die Anrufungsgründe ergeben sich aus den Ziffern 1 bis 9 der Beschlußdrucksache 633/71. Der Vermittlungsausschuß ist in seiner Sitzung am 13. Dezember 1971 dem Anrufungsbegehren nicht gefolgt und hat den **Gesetzesbeschluß** des Deutschen Bundestages **bestätigt**.

(A) **Präsident Kühn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger (Baden-Württemberg).

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ergebnis, das soeben vom Herrn Berichterstatter über die Beratungen des Vermittlungsausschusses mitgeteilt worden ist, wäre vermeidbar gewesen; denn die Anrufungsgründe, die dieses Hohe Haus an den Vermittlungsausschuß gebracht hatte, waren so, daß zwischen den beiden Seiten Überbrückungsmöglichkeiten bestanden hätten. Ich habe aber schon bei der letzten Beratung darauf hingewiesen, daß von seiten der SPD eine Stimme erklärt hatte, an diesem Gesetz werde kein Komma mehr geändert. Ich hatte davor gewarnt, diese Haltung beizubehalten. Aber sie hat sich leider — ich muß das bedauern — im Vermittlungsausschuß verwirklicht, und so ist das Ergebnis zu verstehen, daß kein einziger der Anrufungsgründe zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

Dabei wäre eine Reihe dieser **Anrufungsgründe** geeignet gewesen, das Gesetz im Sinne der Interessen der Arbeitnehmer zu verbessern. Das gilt eindeutig für den Katalog der Grundrechte, die den Arbeitnehmern im Betrieb zugesagt werden sollten. Das gilt für die Verbesserung des Schutzes der Minderheiten. Das gilt für die Repräsentation und den Aufgabenkatalog des Wirtschaftsausschusses. Das gilt aber auch für die Erhaltung derjenigen Rechte, die die Betriebsräte bisher zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Betriebes gehabt haben, im Sinne einer Bewahrung dieser Kompetenzen und im Sinne einer Verwahrung dagegen, daß eine dritte Instanz sich immer dann, wenn eine Seite einseitig anruft, einschalten kann, so daß die Fremdbestimmung im Konfliktfall überwiegen kann und somit die mit dem Vertrauen der Belegschaft ausgestatteten Betriebsräte an Möglichkeiten und Kompetenzen Einbuße erleiden.

Dieses **Ergebnis** ist nicht nur **bedauerlich** im Interesse des Gesetzes und der durch dieses Gesetz betreuten Personengruppen, der Arbeitnehmer, sondern ist auch bedauerlich im Interesse des Bundesrates und des **Vermittlungsausschusses**, der als **Organ zwischen Bundestag und Bundesrat** zwei Jahrzehnte hindurch Brücken auch in politisch relevanten Punkten gebaut hat und der dazu neuerdings anscheinend durch eine sehr starre Haltung, die von der SPD/FDP-Koalition bestätigt worden ist, großenteils außerstande gesetzt wird. Im Interesse unserer Verfassungsentwicklung spreche ich darüber mein lebhaftes Bedauern aus.

Das Land Baden-Württemberg hat nun in der Sache selbst abgewogen zwischen den Verbesserungen, die das Gesetz gebracht hat, auch in der jetzigen Fassung, und dem bisherigen Rechtszustand. Es bleibt vieles ungenügend geregelt; aber trotzdem sind wir der Meinung, daß die Verbesserungen, die auch unter maßgeblicher Mitwirkung des Bundes-

rates im Gesetz erreicht worden sind, insgesamt (C) letzten Endes doch den Ausschlag dafür geben können, daß man Bedenken, die nach wie vor bestehen, überwindet und daß man dem Gesetz seinen Lauf gibt.

Das war die einstimmige Auffassung des **Ministerrates von Baden-Württemberg**, und deshalb haben wir uns dazu verstanden, dem Gesetz zuzustimmen, damit unter anderem auch die Betriebsratswahlen, die ja im Frühjahr anstehen und die rechtzeitig vorbereitet werden sollen, dadurch keine Beeinträchtigung erfahren.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Kollege Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein).

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aufgrund der Beratungen des Bundestages zum Betriebsverfassungsgesetz haben wir heute über eine Vorlage abzustimmen, die von der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** in sehr vielen Punkten begrüßt, aber in einigen anderen Bestimmungen nach wie vor kritisch beurteilt wird. Wir haben uns deshalb in Übereinstimmung mit anderen Regierungen und der Mehrheit des Bundesrates für die Anrufung der Vermittlungsausschusses ausgesprochen, um eine Verbesserung des Gesetzes und seine Verabschiedung mit einer möglichst großen Mehrheit zu ermöglichen.

Leider gelang es nicht, im Vermittlungsausschuß zu einer neuen, unvoreingenommenen Erörterung der angesprochenen Probleme zu kommen. Herr Kollege Dr. Filbinger hat schon darauf hingewiesen: (D) Nach Pressemeldungen hat der zuständige Bundesminister und haben auch Abgeordnete der Koalitionsfraktionen des Bundestages vor der Aufnahme der Erörterungen im Vermittlungsausschuß erklärt, an dem vorliegenden Text könne kein Komma mehr geändert werden. Eine solche Stellungnahme vor Beginn des verfassungsmäßig vorgesehenen Vermittlungsverfahrens erscheint uns sehr bedenklich. Sie kann, wenn diese Praxis bei künftig anstehenden wesentlichen Vorlagen weiter geübt wird, nach meiner Überzeugung zu einer Infragestellung wichtiger Gesetzesvorhaben überhaupt führen. Ich unterstreiche das hier, um, falls diese Praxis fortgesetzt wird, auch die Verantwortlichkeiten klarzustellen.

Die **Fortschritte des Betriebsverfassungsgesetzes**, die in einer großen Zahl von Punkten festzustellen sind, sind klar zu begrüßen; sie sind in den Gesetzesberatungen und in den Ausschußunterlagen eindeutig hervorgehoben und werden von uns allen bejaht: die stärkeren Mitgestaltungsmöglichkeiten des Betriebsrates in Fragen der arbeitsrechtlichen und sozialen Sicherung der Arbeitnehmer, ihrer konkreten Situation am Arbeitsplatz und auch an Entscheidungen des Betriebes, von denen die soziale Situation der Arbeitnehmer besonders betroffen wird. Wir bedauern demgegenüber, daß es in **anderen Punkten**, die Gegenstand des Vermittlungsverfahrens waren, **nicht möglich** war, die **angestrebten Lösungen**

(A) **zu erreichen.** Ich hebe von diesen Punkten vor allem noch einmal vier hervor:

1. Die Ablehnung des Vorschlages, die **Rechte der einzelnen Arbeitnehmer** im Gesetz ausdrücklich zu verankern. Bei aller Würdigung der Bedeutung der Betriebsräte und der Gewerkschaften auch in diesem Gesetz muß es nach unserer Überzeugung in einer demokratischen Gesellschaft für den einzelnen gesetzlich klar fixierte Rechte geben, die es ihm selbst ermöglichen, sie in eigener Verantwortung wahrzunehmen oder in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, daß die delegierten Rechte anderer dies nicht zu ersetzen vermögen.

2. Dieser Verweigerung entspricht die Ablehnung des **verstärkten Minderheitenschutzes.** Die jetzt getroffenen Bestimmungen machen es auch großen Minderheiten außerordentlich schwer, in manchen Fällen praktisch unmöglich, ihre Auffassung etwa bei der Einreichung von Wahlvorschlägen oder auf anderem Wege zur Geltung zu bringen.

3. Den **leitenden Angestellten** ist im Gegensatz zu den nachdrücklichen Forderungen ihres Berufsverbandes, den Auffassungen vieler unabhängiger Sachverständiger und auch den nachhaltigen Versprechungen zum mindesten einer der Koalitionsparteien, der Freien Demokraten, eine angemessene Vertretung versagt worden.

4. Der Aufgabenbereich der **Einigungsstelle**, die wir im Grundsatz bejahen, ist so stark erweitert worden — auf über 70 mögliche Anrufungsfälle —, daß wichtige unternehmerische Entscheidungen dadurch behindert werden können und gewisse Erscheinungen einer Bürokratisierung befürchtet werden müssen, mit möglichen nachteiligen Wirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Betriebe.

Wir wünschen ein modernes Betriebsverfassungsgesetz. Aus den soeben genannten Gründen kann die Schleswig-Holsteinische Landesregierung der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Sie enthält sich in Abwägung der positiven und problematischen Bestimmungen der Vorlage in der Schlußabstimmung der Stimme.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger hat sein lebhaftes Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß durch die von ihm behauptete starre Haltung der SPD/FDP-Koalition im Vermittlungsausschuß ein Ergebnis erzielt worden sei, das dazu führen könnte, den Vermittlungsausschuß zwischen Bundestag und Bundesrat außerstand zu setzen, seine ihm von der Verfassung zugeordnete Rolle zu spielen. Ich möchte dazu fünf Bemerkungen machen, was den **Ablauf der Beratungen des Betriebsverfassungsgesetzes** angeht.

Erstens. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 1971, also im **ersten Durchgang**, 37 **Änderungsvorschläge** zur Gesetzesvorlage der Bundes-

regierung beschlossen. Von diesen 37 Änderungsvorschlägen sind 27 im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt worden. 17 Punkte dieser 37 Änderungsvorschläge hat bereits die Bundesregierung in ihre Stellungnahme zu dem **Beratungsergebnis des Bundesrates im ersten Durchgang** aufgenommen, sechs weitere Punkte hat sie geprüft und später zustimmend in die Beratungen des Deutschen Bundestages gegeben, und in vier weiteren Punkten ist der Bundestag über die Empfehlungen der Bundesregierung hinaus den Änderungsvorschlägen des Bundesrates gefolgt. (C)

Zweitens. Was die **Behandlung** der Gesetzesvorlage **im Deutschen Bundestag** angeht, so ist nach der ersten Lesung am 11. Februar 1971 die Vorlage an drei Ausschüsse zur Beratung überwiesen worden, federführend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung. Dieser federführende Ausschuß hat 23 Sitzungen durchgeführt, davon vier öffentliche Informationssitzungen, in denen 137 Sachverständige angehört worden sind. Auch deren Anregungen und Überlegungen sind in das Gesetzeswerk eingeflossen.

Drittens. Die **CDU-Bundestagsaktion** hat einen **eigenen Gesetzentwurf** zum Betriebsverfassungsgesetz vorgelegt. Aus diesem Entwurf sind 27 Punkte in die endgültige Fassung des Gesetzes übernommen worden. Wenn also gerügt wird, es sei hier eine starre Haltung einer Seite zu verzeichnen, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Kompromiß, der von dem einen oder anderen bei den Beratungen des Vermittlungsausschusses vermißt worden ist, hier bereits im Deutschen Bundestag weitgehend gefunden worden war. (D)

Viertens. Noch stärker spricht das Ergebnis der Abstimmungen in den **Ausschüssen des Bundesrates** dafür, daß hier ein sehr ausgewogenes Gesetz verabschiedet worden ist. Drei Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages befaßt. Federführend war der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Er hat am 18. November 1971 mit 8 Stimmen ohne jede Gegenstimme dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags zugestimmt, drei Länder haben sich der Stimme enthalten.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat ebenfalls am 18. November 1971 getagt. Keines der elf Länder hat gegen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages gestimmt, sieben haben ausdrücklich zugestimmt, vier haben sich enthalten. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat am 16. November dieses Jahres getagt. Von den elf Ländern haben zehn ausdrücklich zugestimmt, kein Land hat dagegen gestimmt, ein Land hat sich der Stimme enthalten.

Dies macht deutlich, daß man dieses Gesetzeswerk in den Fachberatungen bei allen Ländern, von denen ja kein einziges in drei Ausschüssen des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags votierte, als sehr abgewogen angesehen hat.

(A) Fünftens. Beim **zweiten Durchgang** hier im Hause am 3. Dezember sind **Anrufungsbegehren** formuliert worden, die in acht Punkten mit Vorschlägen der CDU-Bundestagsfraktion übereinstimmen. Ich rüge das nicht, sondern ich erkläre nur, worauf es wohl zurückzuführen ist, daß nach den Fachberatungen in den Ausschüssen des Bundesrates, die das von mir wiedergegebene Ergebnis — in allen drei Ausschüssen ohne jede Gegenstimme — gehabt haben, im zweiten Durchgang dieses andere Mehrheitsergebnis im Bundesrat zutage trat.

Eine letzte, dazugehörige Bemerkung. Es ist darauf hingewiesen worden, daß in einem **Grundrechtskatalog Einzelrechte des Arbeitnehmers** vorgeschlagen worden seien wie das Recht auf Unterrichtung, Einsicht in die Personalakten, Beschwerderecht usw. Dabei könnte der Eindruck entstehen — Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg, auch Sie haben sich darauf bezogen —, als seien diese Individualrechte des einzelnen Arbeitnehmers nicht im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages enthalten. Um hier einer Fehldeutung vorzubeugen, möchte ich sagen, daß in dem Anrufungsbegehren des Bundesrates, beschlossen am 3. Dezember 1971, bei diesen Individualrechten die nähere Prüfung ergeben hat, daß sie zum größten Teile nicht nur sinngemäß, sondern wortgleich mit entsprechenden Paragraphen des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages übereinstimmen. Was Sie in § 03 — Recht auf Unterrichtung — fordern, stimmt wörtlich überein mit § 81. Das Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers — Ihr Vorschlag § 010 — ist wortgleich mit § 82; § 012 — Beschwerderecht — ist wortgleich mit § 84; § 013 — Einsichtsrecht in die Personalakten — ist wortgleich mit § 83 des Gesetzesbeschlusses.

Ich glaube also, daß diese kurze Exegese des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages und seine Entstehungsgeschichte zeigen, daß hier von einer starren vorgefaßten Haltung des Vermittlungsausschusses nicht gesprochen werden kann. Der Kompromiß wurde vielmehr sehr frühzeitig gefunden, indem man im Bundestag den größten Teil der Änderungsvorschläge des Bundesrates aus dem ersten Durchgang in den Gesetzesbeschluß aufgenommen hat. Auch das Ergebnis der Beratungen der Fachausschüsse des Bundesrates im zweiten Durchgang macht deutlich, wie sehr man die Abgewogenheit dieses Gesetzesbeschlusses bei den Fachleuten erkannt hat.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Kohl.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst erklären, daß das **Land Rheinland-Pfalz** dem Gesetz heute zustimmt. Ich darf diese Erklärung mit zwei Bemerkungen verbinden.

Erstens einmal zur Sache! Wir haben intensiv abgewogen, ob das jetzt vorliegende Gesetz, das in einigen sehr wesentlichen Punkten für uns unbefriedigend ist, nicht dennoch unsere Zustimmung finden

muß, um die Situation in den Betrieben — ich denke insbesondere an die vorgesehenen Betriebsratswahlen im kommenden Jahre — zu verbessern. Es ist unstrittig, daß dieses Gesetz Verbesserungen enthält. Aber, Herr Kollege Posser, es ist ebenso unstrittig, daß dieses Gesetz in einer ganzen Reihe von Formulierungen auch nicht annähernd das bringt, was sich viele — und auch wir — von diesem Gesetz erhofft haben. (C)

Die rein numerische Aufzählung, die Sie vorgenommen haben, ist für mich in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Wenn Sie sagen, der **Bundesrat** habe 37 **Änderungsvorschläge** unterbreitet, von denen 27 berücksichtigt worden seien — ich zitiere Sie —, dann ist natürlich hier sehr detailliert zu untersuchen, was jeweils berücksichtigt worden ist und was nicht. Ich glaube nicht, daß man hier mit der Quantität operieren kann, sondern daß man die Qualität der jeweiligen Bestimmungen und ihre Auswirkungen bedenken muß.

Sie haben eben Herrn Kollegen Stoltenberg sehr konkret angesprochen wegen eines Zitats aus seiner hier gehaltenen Rede in Zusammenhang mit den Grundrechten. Ich muß feststellen — und hier befinde ich mich in einem sehr erheblichen Gegensatz zu dem, was Sie hier vorgetragen haben —, daß beispielsweise bei den **Grundrechten des Arbeitnehmers** im Betrieb die Frage der persönlichen Entfaltungsfreiheit im Betrieb und am Arbeitsplatz, die Mitwirkung bei der Gestaltung des eigenen Arbeitsplatzes, das Recht auf eine angemessene Einarbeitungszeit und das Recht auf Umschulung in diesem Gesetz nicht berücksichtigt sind, daß in diesem Zusammenhang also das, was Herr Kollege Stoltenberg hier vorgetragen hat, zutreffend ist und voll und ganz zu unterstützen ist. (D)

Ich will hier noch einmal das Stichwort leitende Angestellte ansprechen, um auch an diesem Zusammenhang deutlich zu machen, daß hier absolut keine befriedigende Regelung getroffen wurde.

Sie haben dann noch — und auch das erfordert eine Entgegnung — die **Abstimmungsverhältnisse in den Fachausschüssen des Bundesrates** angesprochen. Wenn wir in Zukunft die Abstimmungen in den Fachausschüssen des Bundesrates jeweils hier bei den Abstimmungen im Plenum des Bundesrates vortragen, werden wir immer wieder den erstaunlichen Vorgang erleben, daß hier ganz unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse herauskommen, und zwar aus guten Gründen. Wenn etwa der Rechtsausschuß ein bestimmtes Votum abgibt, ist das sehr oft ein Votum, das aus dem besonderen Auftrag des Rechtsausschusses sehr verständlich ist, das aber sehr konkret in der GesamtAbstimmung des Plenums des Bundesrates unter Umständen eine ganz andere Würdigung erfährt. Ich meine also, man soll auch hier — zumal vor einer breiten Öffentlichkeit — deutlich machen, daß dies kein Argument in der zentralen Frage ist, zu der ich jetzt auch noch ein paar Sätze sagen möchte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist Tradition dieses Hohen Hauses, daß der scheidende

(A) Präsident und der neu eintretende Präsident des Bundesrates auf die Bedeutung des Bundesrates hinweisen und daß dabei Institutionen wie der Vermittlungsausschuß jeweils gewürdigt werden. Herr Kollege Koschnick hat das in sehr überzeugender Weise erst kürzlich von dieser Stelle aus getan.

Ich bin kein Anhänger einer Polarisierung in der deutschen Politik, weil am Ende eines solchen Weges immer, ob bewußt oder unbewußt, ein Freund-Feind-Verhältnis einkehrt, das niemandem nützt, nicht der gegenwärtigen Regierungsmehrheit und nicht der gegenwärtigen Opposition. Staatspolitisch ist eine solche Entwicklung mit Sicherheit falsch. Wer aber einer solchen Entwicklung begegnen will, muß einfach einsehen, daß aus dem Spiel der Kräfte eines Zweikammerverhältnisses von Bundestag und Bundesrat die **Position des Vermittlungsausschusses** nicht ausgelöscht werden kann und darf.

Wer also damit beginnt, lange vor einem denkbaren Vermittlungsvorgang zu erklären, kein Buchstabe und kein Komma werde geändert, der, verehrter Herr Kollege Posser, muß sich entgegenhalten lassen, daß er die Institution insgesamt gefährdet. Ich sage Ihnen hier ganz unumwunden, daß ich — wie auch andere — bei einem Fortschreiten dieser Entwicklung ohne große Sachprüfung in der Sache selber bei Ankündigung solchen exemplarischen Verhaltens in Zukunft die Reaktion darauf abstellen werde, wie ich sie für geziemend und richtig für meinen Bereich halte. Ich halte es für ganz unerträglich, daß man in diesem Zusammenhang das vernünftige Gespräch im Vermittlungsausschuß unmöglich macht und somit die wichtige Klammerfunktion des Vermittlungsausschusses zwischen Bundestag und Bundesrat, die immerhin in über 20 Jahren eine ungewöhnlich segensreiche Einrichtung war, auf die Dauer ungebührlich belastet.

(B) Ich sage das heute ohne jede Emotion und in aller Ruhe. Ich kann dies um so leichter sagen, als ich in der konkreten Abstimmung über dieses Gesetz mit meinen Freunden und meinen Kollegen in der Landesregierung von Rheinland-Pfalz gerade ein Beispiel dafür gegeben habe, daß wir wohl abzuwägen bereit sind. Ich sage das heute deswegen hier in aller Ruhe, weil ich vorbeugen und es nicht haben möchte, daß in wenigen Monaten oder im nächsten Jahre bei diesem oder bei jenem Punkt der Gesetzgebung von den politischen Gruppierungen, die außerhalb des Bundesrates die Mehrheitsverantwortung haben, gesagt wird: das haben wir nicht gewußt. Ich finde, dies ist heute eine gute Gelegenheit, das abschließend mit allem Ernst und aller Intensität auszuführen, damit niemand danach sagen kann: darüber wurde nicht gesprochen, — zumal bei einem Gesetz, bei dem wir uns leicht vom Terminplan und von der Sache her über diese oder jene Verbesserung hätten verständigen können, wenn der notwendige gute Wille — das will ich auch noch sagen — auf allen Seiten vorhanden gewesen wäre.

Präsident Kühn: Herr Kollege Kohl, ich glaube, daß weder Kollege Posser noch der Bundesminister, der diese Ausführungen gemacht hat, damit die

(C) Bedeutung und den Wert des Vermittlungsausschusses haben beeinträchtigen wollen. Auch ich glaube — Sie haben völlig recht —, daß niemand, der das kooperative Funktionieren zweier solcher Kammern lebendig erhalten will, die gerade aus dieser Kooperation notwendige **Funktion des Vermittlungsausschusses** einschränken darf. Aber ich würde selbst, wenn ich an einen Mann zurückdenke, der sich in unserer Bundesrepublik einen großen Namen gemacht hat, eine seiner Lieblingsvokabeln gebrauchen: Wir sollten alle miteinander nicht so pingelig sein bei gelegentlichen Erklärungen. Ein Bundesminister hat sehr wohl das Recht, aus seiner politischen und auch aus der sachlichen Beurteilung heraus zu sagen: An diesem Gesetz darf, wenn es durchgehen soll, kein Komma mehr geändert werden. Dies darf jedoch nicht die Souveränität des Vermittlungsausschusses einschränken. Er hat aus seiner Funktion und aus der Vollmacht und der Aufgabe, die ihm vom Verfassungsgeber zugeordnet ist, zu entscheiden. Ich glaube, nur so können wir — da haben Sie völlig recht — miteinander kooperieren, wenn diese Funktion des Vermittlungsausschusses nicht eingeschränkt wird.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Damit ist das Gesetz **angenommen**. — Bayern hat sich der Stimme enthalten.

(D) Damit ist auch eine größere Anzahl von Petitionen erledigt, die beim Bundesrat zu diesem Gesetz eingegangen ist.

Ich rufe nun Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaus** (Drucksache 698/71).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Prof. Dr. Heinke (Niedersachsen).

Prof. Dr. Heinke (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hatte sich mit dem inzwischen vom Bundestag verabschiedeten Gesetz über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaues zu einem Zeitpunkt zu befassen, in dem weder der Beschluß des Bundestages noch auch der schriftliche Bericht seines federführenden Finanzausschusses vorlag, was, soweit erkennbar, bisher ohne Beispiel ist. Eine solche **unzulängliche zeitliche Abstimmung**, die nicht durch eine Terminverschiebung im Bereich des Bundesrates zu korrigieren war, erschwert die Arbeit des Bundesrates erheblich. Wenn der Finanzausschuß sich trotzdem mit dem Gesetz befaßt hat, das u. a. die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemein-

- (A) den auf dem von uns allen mit hoher Priorität versehenen Verkehrsbereich regelt, so können Sie daraus das Bemühen dieses Ausschusses erkennen, die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer, über deren Notwendigkeit im Finanzausschuß keine Meinungsverschiedenheit bestand, so schnell wie möglich wirksam werden zu lassen.

Dies vorausgeschickt, ist zur Sache zunächst positiv festzustellen, daß der Bundestag einigen wichtigen **Anliegen des Bundesrates** weitgehend **entsprochen** hat.

Das trifft zu für die Verteilung des zusätzlichen Steueraufkommens nach den Grundsätzen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes statt, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Es trifft ferner zu für die Aufnahme der dem öffentlichen Personennahverkehr dienenden Betriebshöfe und zentralen Werkstätten in den Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen sowie für Verbesserungen bei der Zweckbindung und Mittelverteilung nach § 10 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Bei der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes hat der Bundestag die Steuerbegünstigung für den Containerverkehr auch im Verbund mit der Binnenschifffahrt sowie eine Steuerermäßigung für Elektrofahrzeuge beschlossen.

Hervorzuheben ist weiter, daß der Bundestag gegenüber der Regierungsvorlage die Maßnahmen für das Zonenrandgebiet an verschiedenen Stellen des Gesetzes verstärkt hat.

- (B) Der Bundestag hat schließlich auch dem Anliegen des Bundesrates auf Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs von der Mineralölsteuer durch Betriebsbeihilfen für versteuertes Gasöl — Art. 1 a — entsprochen. Wir nehmen zur Kenntnis, daß der Bundestag in die Betriebsbeihilfen auch die schie-nengebundenen Fahrzeuge einbezogen hat.

Der Finanzausschuß ist jedoch nicht damit einverstanden, daß die im Bundeshaushalt bereitzustellenden Mittel für die **Nahverkehrs-Betriebsbeihilfen** aus dem für die Gemeinden bestimmten Teil des Mineralölaufkommens entnommen werden sollen, wie es Art. 2 des Gesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung vorsieht. Die damit verbundene **Kürzung der Finanzhilfen an die Gemeinden** um rund 250 Millionen DM wird nicht dadurch annehmbarer, daß rund 105 Millionen DM als Betriebsbeihilfen den kommunalen Verkehrsunternehmen zufließen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Finanzausschuß hat sich ferner eingehend mit dem **Finanzierungsanteil des Bundes** bei der Förderung von **Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz** befaßt. Während der Bundestag für das Zonenrandgebiet der Forderung des Bundesrates auf einen Finanzierungsanteil von 75 v. H. entsprochen hat, was dankbar anerkannt wird, ist er im übrigen mit einem Satz von 60 v. H. statt der geforderten 66 $\frac{2}{3}$ v. H. unter den berechtig-

ten Erwartungen der Länder geblieben. Der Finanzausschuß des Bundestages hat in seinem Schriftlichen Bericht mit Recht auf den engen Zusammenhang dieses Gesetzes mit der Neuverteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern hingewiesen. Nach den bisherigen Anteilsverhandlungen mit dem Bundeswirtschafts- und -finanzminister konnten die Länder davon ausgehen, daß sie aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Komplementär-mittel aufbringen müssen. In diesem Sinne sollte der neue einheitliche Finanzierungsanteil mit einer entsprechend höheren Quote des Bundes angesetzt werden. Der Finanzausschuß bedauert, daß sich der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, der diesem Petition der Länder verständnisvoll und aufgeschlossen gegenüberstand, in diesem Punkt offenbar nicht durchsetzen konnte.

Die Begrenzung der Finanzhilfen des Bundes auf bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten erfordert wegen der größeren Finanzmasse durch die weiteren 3 Pf Mineralölsteuer zusätzliche Leistungen der Länder in Höhe von rund 330 Millionen DM jährlich. Der Finanzausschuß hält diese erneute Lastenverschiebung zum Nachteil der Länder nicht für vertretbar. Sie gefährdet zumindest in einigen Ländern die Verkehrskonzeption, weil notwendige Vorhaben mangels ausreichender Komplementär-mittel nicht durchgeführt werden können. Das Mehraufkommen von rund 250 Millionen DM Kraftfahrzeugsteuer aus dem vorliegenden Gesetz ist insbesondere in jenen Ländern zur Finanzierung der laufenden rechtlichen Verpflichtungen erforderlich und steht nicht mehr für zusätzliche Komplementär-mittel zur Verfügung.

Der Finanzausschuß schlägt die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel vor, den Finanzierungsanteil des Bundes insoweit von 60 auf 66 $\frac{2}{3}$ v. H. heraufzusetzen.

Der Finanzausschuß empfiehlt schließlich die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus einem dritten Grund. Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang sollte das Mineralölsteuergesetz eine Ermächtigung der Bundesregierung für eine Rechtsverordnung vorsehen, nach der Transporte des gewerblichen Güter- und Werk-fernverkehrs von und nach bestimmten Teilen des Bundesgebietes — z. B. dem **Zonenrandgebiet** — und **Berlin (West)** für bestimmte Transporte **begünstigt** werden können. Mit dem Wegfall der Straßengüterverkehrssteuer entfällt die bisher bestehende regionale Differenzierung. Diese relative Verschlechterung der genannten Gebiete kann jedoch nicht hingenommen werden.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Sie den Vorschlägen des Finanzausschusses, in den drei genannten Punkten den Vermittlungsausschuß anzurufen, folgen würden.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Das Wort hat nun Herr Staatssekretär Hermsdorf.

(A) **Hermsdorf**, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin mir bewußt, wie schwer es ist, hier gegen einen Beschluß des Finanzausschusses des Bundesrates zu sprechen und Sie zu bitten, den Vermittlungsausschuß bei dem vorliegenden Gesetz nicht anzurufen.

Ich möchte mich mit einigen der Punkte, die hier behandelt worden sind, beschäftigen. Ich möchte mich zunächst, was die Frage des Termins angeht, ausdrücklich entschuldigen. Ich gebe hier die Zusage, daß dies nicht die Regel ist. Sie wissen ganz genau, unter welchen schwierigen Umständen und zu welchem Zeitpunkt wir mit der Aufstellung des Haushalts begonnen haben. Es war beim besten Willen nicht möglich, früher mit dem Gesetz zu Rande zu kommen, als das geschehen ist. Deshalb bitte ich nachträglich um Nachsicht. Hier liegt kein böser Wille vor, sondern wir waren durch die Umstände gezwungen, Sie zu bitten, das Gesetz ohne die Stellungnahme des federführenden Finanzausschusses des Bundestages zu beraten.

Auf eine Reihe der Vorschläge des Bundesrates hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme an den Bundestag bereits reagiert. Einige Punkte sind noch offengeblieben. Lassen Sie mich einiges zu diesen offengebliebenen Punkten sagen!

Erstens. In der Frage der **Komplementärmittel** ist es wohl richtig, daß bei einem Gespräch im Finanzplanungsrat die ursprüngliche Absicht mitgeteilt wurde, für die neuen 3 Pf keine Komplementärmittel zu verlangen. Nicht nur innerhalb der Bundesregierung hat sich dann dieser Standpunkt geändert, sondern es war die ausgesprochene Bitte der Finanzminister und der Verkehrsminister der Länder, auch hier dieses Gesetz nicht ohne Komplementärmittel durchzuführen, sondern einen neuen Satz zwischen den alten 3 Pf und den neuen zu finden und hier zu einem neuen Schnitt in den Komplementärmitteln zu kommen. Die Bundesregierung ist also nicht nur innerhalb des Kabinetts zu neuen Überlegungen gelangt, sondern es waren gerade die Überlegungen der Länder, die uns veranlaßt haben, unseren ursprünglichen Standpunkt hierzu aufzugeben.

Zweitens. Wenn wir dieses Gesetz jetzt nicht verabschieden und den Vermittlungsausschuß anrufen, ist es völlig ausgeschlossen, daß wir fristgemäß, nämlich am 1. Januar 1972, zu einer Erhöhung der Mineralölsteuer kommen. Was das zahlenmäßig bedeutet, brauche ich diesem Hohen Hause nicht vorzutragen. Dieses Hohe Haus hat uns sehr oft bildlich vor Augen gestellt, wie dringend die Länder angesichts ihrer Mittelknappheit neue Mittel benötigen. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses in dieser Frage würde bedeuten, daß aller Voraussicht nach das Gesetz nicht vor dem 1. März 1972 in Kraft treten könnte und wir abermals 200 Millionen DM verlieren würden.

Ich bitte trotz der Würdigung aller Standpunkte, die zur Anrufung des Vermittlungsausschusses hier

vorgetragen worden sind, diesem Antrag nicht stattzugeben und das Gesetz zu verabschieden. (C)

Präsident Kühn: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 698/1/71, die Anträge des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 698/2/71, Anträge des Landes Schleswig-Holstein in Drucksachen 698/3/71 und 698/4/71, ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 698/5/71 sowie ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 698/7/71.

Da mehrere Anträge vorliegen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, muß ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die einzelnen **Anrufungsgründe** ab.

In der Empfehlungsdrucksache 698/1/71 rufe ich die Ziff. 2 auf. — Wer für diese Ziff. 2 stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag von Hamburg in Drucksache 698/5/71.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 698/3/71 ab. Wer stimmt zu? — Auch dies ist die Mehrheit. (D)

Jetzt stimmen wir ab über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 698/7/71. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Dies ist die Minderheit.

(Dr. Seifriz: Ich bitte, noch einmal über 698/7/71 abzustimmen. Ich meine, das war die Mehrheit!)

— Von hier oben wurde die Minderheit ermittelt. Ich rufe also noch einmal Drucksache 698/7/71 auf. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es bleibt also dabei.

In der Empfehlungsdrucksache 698/1/71 rufe ich jetzt Ziffer 1 auf. Wer stimmt dem zu? — Dies ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen der Länder Rheinland-Pfalz in der Drucksache 698/2/71 und Schleswig-Holstein in der Drucksache 698/4/71. Beide Anträge stimmen im wesentlichen überein; ihre einzelnen Abschnitte bilden eine Einheit. Deshalb stimmen wir über die beiden Anträge en bloc ab. Wer stimmt also dem Antrag von Rheinland-Pfalz und dem Antrag von Schleswig-Holstein in den beiden Drucksachen zu? — Dies ist die Mehrheit.

Wir müssen jetzt noch einmal auf die Empfehlungsdrucksache 698/1/71 zurückkommen, und zwar auf die Ziffer 3. Wer ist bereit, der dort ausgesprochenen Empfehlung zu folgen? — Dies ist die Mehrheit.

- (A) Das Büro des Finanzausschusses muß nun ermächtigt werden, die gefaßten Beschlüsse redaktionell zu überarbeiten. — Dagegen gibt es keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Bundesrat damit gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **beschlossen** hat.

Ich rufe nun Tagesordnungspunkt 6 auf:

Drittes Gesetz zur Änderung der **Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 687/71).

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses liegen in Drucksache 687/1/71 vor.

Wortmeldungen dazu gibt es nicht. Wir können gleich zur Abstimmung kommen.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, wird nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst wieder allgemein abzustimmen sein, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Darf ich fragen, ob dies der Fall ist! — Dies ist mit Mehrheit so beschlossen.

Jetzt kommen wir zu den Einzelvorschlägen. Ich rufe zunächst Drucksache 687/1/71 auf, und zwar Ziff. 1 a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Auch dies ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Dies ist die Mehrheit.

- (B) Ziff. 3 a! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Auch dies ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Danach ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vom Bundesrat **beschlossen** worden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 12 auf:

Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung im Saarland (**Hüttenknappschaffliches Zusatzversicherungs-Gesetz** — HZvG) (Drucksache 702/71).

Wortmeldungen dazu? — Herr Minister Becker (Saarland) hat das Wort.

Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Saarländische Landesregierung** begrüßt, daß mit dem vorliegenden Gesetz der **Fortbestand der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung** als gesetzliche Zusatzversicherung garantiert und eine **Neuordnung** dieser Versicherung vollzogen wird. Zu diesem Ergebnis haben Sie, Herr Bundesarbeitsminister, einen wesentlichen Beitrag geleistet. Sie haben sich von den guten Gründen für die Aufrechterhaltung der hüttenknappschaff-

lichen Pensionsversicherung, wie sie immer wieder von der Regierung des Saarlandes in voller Übereinstimmung mit allen Fraktionen des Saarländischen Landtages geltend gemacht wurden, überzeugen lassen und dann mit Ihrem Hause die Neuordnung der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung vorangetrieben. Dafür habe ich Ihnen namens der Landesregierung herzlich zu danken.

Aber wir müssen auch feststellen, daß Verbesserungen, die wir bei der Neuordnung der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung für wesentlich halten, nicht erfüllt werden. Beim ersten Durchgang Anfang dieses Jahres hatte die Regierung des Saarlandes ihre Änderungsvorschläge diesem Hohen Haus vorgelegt. Sie, meine Damen und Herren, haben damals alle Anliegen unseres Landes mit großer Mehrheit unterstützt. Mit Genugtuung hatten die saarländische Bevölkerung und besonders die Versicherten und Rentner der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung damals die Entscheidung des Bundesrates zur Kenntnis genommen.

Diese Entscheidung ließ uns seinerzeit hoffen, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch Bundesregierung und Bundestag die von uns **angestrebten Änderungen des Gesetzentwurfs** berücksichtigen würden. Leider ist dies nur in einem Falle geschehen, indem nämlich die freiwillige Weiterversicherung hinsichtlich der Wartezeit in ihren Voraussetzungen der allgemeinen Rentenversicherung angepaßt wurde. Dagegen bleiben bedauerlicherweise drei wesentliche Anliegen des Saarlandes unberücksichtigt. Ich darf sie hier noch einmal in Erinnerung rufen.

Der erste Punkt ist die vorgesehene **Begrenzung des Bundeszuschusses**. Nach der bisherigen Regelung hatte der Bund an die hüttenknappschaffliche Pensionsversicherung einen Zuschuß in Höhe von 34 v. H. der Ausgaben der Versicherung zu leisten. Statt dessen wird nun der Bundeszuschuß auf 6 Millionen DM festgeschrieben. Dadurch erreicht man, daß der Anteil der Ausgaben, den der Bund aufzubringen hat, immer geringer wird. Im Jahre 1985 wird er nach den vorliegenden Berechnungen nur noch etwa 11 v. H. betragen.

Der zweite Punkt ist, daß das Gesetz die **Anpassung der laufenden Renten** aus der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung in das Ermessen der Bundesregierung stellt. Die Saarländische Regierung hatte vorgeschlagen, im Gesetz die Bundesregierung zu verpflichten, diese Anpassung vorzunehmen, und zwar dann, wenn die allgemeine Entwicklung der Löhne, Gehälter und Renten dies gebietet.

Drittens halten wir die in § 19 Abs. 2 vorgesehene **Erhöhung der laufenden Renten** um lediglich 10 v. H. für **nicht ausreichend**. Sie entspricht weder der wirtschaftlichen Entwicklung noch den berechtigten Forderungen der Pensionäre; denn die letzte Leistungsverbesserung in dieser Versicherung erfolgte im Jahre 1965, so daß das heutige Rentenniveau der hüttenknappschafflichen Pensionen weit hinter der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre zurückgeblieben ist.

(A) Seit 1965 sind die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung um rund 50 v.H. gestiegen. Dem dadurch entstandenen Nachholbedarf in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung wird die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung um nur 10 v.H. in keiner Weise gerecht. Sie reicht noch nicht einmal aus, um den Kaufkraftverlust in dem fraglichen Zeitraum, der etwa 15 v.H. beträgt, auszugleichen. Deshalb sollte nach unserer Auffassung die Erhöhung mindestens 25 v.H. betragen. Wir bedauern, daß die Bundesregierung und der Bundestag dieser unserer Forderung nicht entsprochen haben, möchten aber heute die herzliche Bitte aussprechen, daß die Bundesregierung von der ihr in § 8 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung den Renten aus der allgemeinen Rentenversicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d. h. Anfang 1973, anpaßt.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des **Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 704/71).

(B)

Wortmeldungen dazu liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Ich rufe nunmehr Tagesordnungspunkt 17 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 677/71).

Berichtersteller ist Ministerpräsident Dr. Filbinger. Wer übernimmt für ihn die Berichterstattung? — Herr Minister Dr. Seifriz!

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verteidigung hat sich am 17. Dezember 1971 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften befaßt. In Vertretung des Vorsitzenden des Ausschusses, des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Filbinger, darf ich mich zum **Inhalt des Gesetzesentwurfs** auf die folgende kurze Übersicht beschränken.

Erstens. Die gesetzlichen Ausnahmeregelungen werden in der Weise geändert, daß zukünftig ein erheblicher Teil der eingeschränkt Tauglichen, die bisher nicht eingezogen worden sind, zum Grundwehrdienst herangezogen werden kann.

Zweitens. Die Altersgrenze für die Einberufung von Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst zurückgestellt worden sind, wird vom 25. auf das 28. Lebensjahr erhöht.

Drittens. Damit die dadurch gegebene größere Zahl an Wehrpflichtigen auch tatsächlich herangezogen werden kann, tritt eine Verkürzung des Grundwehrdienstes von 18 Monaten auf 15 Monate ein.

Viertens. Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes entlassen worden sind, unterliegen für die Dauer der anschließenden drei Monate einer besonderen Verfügungsbereitschaft.

Fünftens. Als flankierende Maßnahmen sollen die Verpflichtungsprämien für die Dienstzeiten von vier und acht Jahren erhöht und zusätzliche Verpflichtungsprämien für Dienstzeiten von zwei und zwölf Jahren eingeführt werden.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß für Verteidigung sind besonders zwei Probleme erörtert worden.

Es ist erstens die Sorge hervorgetreten, daß die **Herabsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes** zu einer Verringerung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr führen könnte. Im Weißbuch 1971/72 der Bundesregierung wird überzeugend dargelegt, daß die militärische Stärke der Staaten des Warschauer Paktes weiter anwächst. An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, daß das Gleichgewichtsprinzip auch künftig oberster Leitsatz der Sicherheitspolitik sein müsse. Bei der Verkürzung des Grundwehrdienstes in dieser Situation sind besondere Maßnahmen erforderlich, um den Kampfwert unserer Streitkräfte so lange zu erhalten, bis es zu gegenseitigen und ausgewogenen Truppenreduzierungen kommt. Jede Vorleistung wäre sicherheitspolitisch und auch verhandlungstaktisch töricht.

Das zweite Problem betrifft die Frage der **Wehrgerechtigkeit**. Mehr wehrdienstfähige Wehrpflichtige heranziehen zu können und damit der Wehrgerechtigkeit zu dienen, ist der vorrangige Grund für die Verkürzung des Grundwehrdienstes im vorliegenden Gesetzentwurf. Die Vorschläge des Gesetzentwurfs reichen aber noch nicht aus. Es müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, um auch die nicht Wehrdienstfähigen an anderer Stelle für den Dienst an der Allgemeinheit einzusetzen. Auch den Wehrdienstverweigerern muß durch zusätzliche Ersatzdienstplätze eine gleiche Belastung wie den Wehrdienstleistenden auferlegt werden.

Bei der Abstimmung im Verteidigungsausschuß haben sich vier Länder der Stimme enthalten, weil zu einer eingehenden Beratung keine ausreichende Zeit war. Die Frage der Verwirklichung einer größeren Wehrgerechtigkeit wird seit Jahren erörtert. Die Sachverständigenkommission und die Bundes-

(C)

(D)

(A) regierung haben sich bei diesen Beratungen ausreichend Zeit gelassen. Sobald jedoch die langwierigen Vorberatungen abgeschlossen waren und das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat begann, wurden plötzlich andere Maßstäbe angelegt. Es entstand ein **Zeitdruck**, der uns bei einem so wichtigen Reformgesetz zu allzu hastigen Beratungen gezwungen hat. Die Bundesregierung wird daher dringend gebeten, bei so wichtigen Vorlagen diese Beratungszeit nicht noch durch Zustellungen zur Unzeit zu verkürzen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des federführenden Ausschusses wird empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Kühn: Herr Ministerpräsident Dr. Kohl hat das Wort.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe eine Erklärung für die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** zu dem jetzt zur Beratung anstehenden Gesetz abzugeben. Ich will gleich vorweg sagen, daß wir den Antrag der Länder Bayern und Saarland nachher in der Abstimmung unterstützen werden. Ich halte es aber für nicht möglich, daß dieses Hohe Haus dieses Gesetz passieren läßt, ohne auf die Problematik, die auch tief in die Landespolitik hineinreicht, kurz einzugehen.

(B) Im Sinne dessen, was der Berichterstatter soeben ausgeführt hat, aber auch im Sinne dessen, was sich in dem Antrag der Länder Bayern und Saarland findet, sind wir der Auffassung, daß die Bundesregierung bei den **Bemühungen um eine größere Wehrgerechtigkeit** jede nur denkbare Unterstützung seitens der Länder finden sollte. Dies ist natürlich — und das soll in dieser Stunde auch ausgesprochen werden — nicht nur eine Frage von kodifizierten Texten und Gesetzen. Die hier anstehende Materie ist zunächst eine Frage an die Staatsgesinnung der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland — an die Staatsgesinnung nicht nur derjenigen Generation, die zum Wehrdienst ansteht und einberufen wird, sondern auch an die Staatsgesinnung der Generation, die vor dieser Generation lebte, die sie umgibt und die sie sozusagen auch mit beeinflusst.

Es ist wichtig, hier unseren Willen zum Ausdruck zu bringen, gemeinsam alles zu tun, um den immer unerträglicher werdenden Zustand der Wehrungerechtigkeit so schnell wie möglich abzubauen. Es ist eine schlechte Entwicklung in unserem Lande, wenn diejenigen, die gezogen werden und sich ziehen lassen, in der allgemeinen — vor allem in ihrer eigenen Generation beheimateten — Denkkategorie als die Dummen gelten und jene, die nicht gezogen werden oder die Wege finden, der Einberufung zu entgehen, als die Cleveren und die Geschickten betrachtet werden. Ich glaube nicht, daß auf die Dauer das Verhältnis des Bürgers zu seinem Staat in Ordnung gehen kann, wenn derartige Entwicklungen —

die steigende Zahl der Wehrdienstverweigerer ist (C) ein Hinweis dafür — keine Reaktion des Staates erfahren.

Wenn ich das eine sage, sage ich das andere gleich hinzu: Ich gehöre zu denen, die leidenschaftlich dafür kämpfen werden, daß die Verfassung in unserem Lande an diesem Punkte nicht geändert wird. Die entsprechenden Bestimmungen unseres Grundgesetzes sind, glaube ich, ein Ausdruck der Gewissenskultur, die sich unser Land auf Grund der Erfahrungen der jüngsten deutschen Geschichte in einem mühsamen Lernprozeß erworben hat. Aber gerade weil das so ist, meine ich, daß eine gesetzgebende Kammer wie der Bundesrat bei einer solchen Gelegenheit deutlich machen muß, daß wir nicht nur mit der gebotenen Zurückhaltung, sondern auch mit der, wie ich glaube, gebotenen Sympathie jede Maßnahme unterstützen, die zu mehr Wehrgerechtigkeit führt.

Ich will auch zu dem anderen Teil des Berichtes, der soeben hier gegeben wurde, etwas sagen. Wir glauben, daß die Überlegungen um die **Verkürzung des Wehrdienstes** und die Antworten, die im zuständigen Ausschuß des Bundesrates gegeben worden sind, noch nicht letztlich schlüssig sind. Ich sehe keine Möglichkeit, von mir aus heute hier ein abschließendes Urteil zu geben. Wir haben den sehr dringenden Wunsch, daß die Bundesregierung bei dem jetzt anlaufenden Gesetzgebungsverfahren einen größeren Aufschluß über ihre Absichten gibt und daß auch insgesamt deutlich gemacht wird, inwieweit die hier anstehenden Zielsetzungen in der Tat in der Lage sein werden, die **Präsenz der Bundeswehr** und ihre Schlagkraft auch bei aller Modernisierung in Zukunft zu erhalten. Ich möchte es noch einmal sagen: Die bisher hier gegebenen Auskünfte sind nicht letztlich überzeugend und nicht letztlich befriedigend. Wir gehen davon aus, daß wir in diesem Hause und außerhalb dieses Hauses zu einem späteren Zeitpunkt weitere Auskünfte erhalten werden, die uns eine abschließende Stellungnahme ermöglichen. (D)

Insgesamt gesehen begrüßen wir dieses Gesetz. Ich darf noch einmal von uns aus anbieten: Wir wollen jede nur denkbare Unterstützung geben, um die Frage der Wehrgerechtigkeit schnell und zügig zu erledigen.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Wetzel vom Bundesverteidigungsministerium.

Dr. Wetzel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Antrag der Länder Bayern und Saarland trifft in der Tat die entscheidenden Fragen, um die es hier geht. Die **Wehrgerechtigkeit** ist für die Frage der Kampfkraft, die in diesem Antrag angeschnitten wird, der erste Gesichtspunkt und, weil diese Frage mit dem Wehrwillen zusammenhängt, wohl der entscheidende.

(A) Es ist richtig, daß durch 20 % mehr Wehrpflichtige und damit durch den schnelleren Umschlag an Wehrpflichtigen innerhalb eines gleichbleibenden Organisationsrahmens ein größerer Ausbildungsbedarf entsteht. Das berührt in der Tat die Präsenz der Truppe.

Um das auszugleichen ist die **dreimonatige Verfügungsbereitschaft** eingeführt worden. Dadurch können Ausbildungsverbände im Bedarfsfall schnell mit ausgebildeten Soldaten aufgefüllt werden. Die volle Präsenz der Streitkräfte wird auf diese Weise wiederhergestellt, indem diese Soldaten direkt von der Truppe eingezogen werden können und nicht in einem Einberufungsverfahren durch das Kreiswehersatzamt.

Zweitens. Durch die **Erhöhung des variablen Umfangs der Streitkräfte** werden mehr Wehrpflichtige in den Kompanien verfügbar. Das verbessert die Dienstantrittsstärken in den Kompanien und fängt einen möglichen Abfall der Zahl der Streitkräfte gegen Ende des Jahres 1972 auf, wenn zwei Einberufungsquoten beinahe gleichzeitig entlassen werden.

Drittens schließlich sind flankierende Maßnahmen dadurch getroffen worden, daß der **Soldat auf einundzwanzig Monate** eingeführt worden ist, der nicht Wehrosold, sondern Gehalt erhält. Außerdem ist eine Prämie für denjenigen eingeführt worden, der sich auf zwei Jahre verpflichtet, und höhere Prämien für diejenigen, die sich auf längere Zeit verpflichten. Insbesondere auf den Soldaten auf zwei Jahre kommt es an; denn ihn brauchen wir für die Ausbildung als Gruppenführer, Geschützführer usw. Er muß die Barriere einer größeren Zeit psychologisch überspringen. Das wird auf diese Weise erreicht.

(B)

Was schließlich die Strukturfrage anlangt, die in dem Antrag erwähnt ist — wenn ich einmal von der Struktur der Streitkräfte im allgemeinen absehe, was eine kontinuierliche Frage ist —, so wird durch eine **Neuordnung der Ausbildung** die Verkürzung der Grundwehrdienstzeit um drei Monate ausgeglichen. Diese **Grundausbildung** wird von sechs auf drei Monate gestrafft, sie wird rationalisiert und auf die künftige Verwendung des Soldaten ausgerichtet. Dabei werden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die er zur Truppe mitbringt, berücksichtigt. In dieser Grundausbildung nicht gelehrt Teile werden im Laufe der weiteren Dienstzeit nachgeholt. Für den Soldaten wird der Dienst damit abwechslungsreicher und interessanter. Insgesamt ist zu erwarten, daß die Funktionstüchtigkeit des Wehrdienstpflichtigen auf 15 Monate nicht schlechter sein wird als die des Soldaten auf achtzehn Monate.

In dem Antrag ist außerdem die Frage der NATO, unserer Verbündeten, erwähnt. Hierzu darf ich Ihnen sagen: Der Beschluß der Bundesregierung über die **Verkürzung der Grundwehrdienstdauer** auf fünfzehn Monate ist nach gründlicher **Konsultation unserer Verbündeten** und im Einvernehmen mit ihnen gefaßt worden. Der Bundesminister der Verteidigung hat schon 1970 im Verteidigungskomitee der NATO auf die Absichten der Bundesregierung hingewiesen. Die

militärischen NATO-Behörden sind von Beginn dieses Jahres an laufend über den Stand der Überlegungen informiert worden und haben in mehreren Konferenzen zugestimmt, insbesondere im Hinblick auf die flankierenden Maßnahmen, die ich soeben vorgetragen habe. (C)

In dem Antrag ist weiter gesagt, daß in bezug auf die Folgekosten keine hinreichende Klärung bestehe. Die **Folgekosten** dieser Maßnahmen sind überschaubar. Der einzige entscheidende Punkt dabei sind die Kosten, die für die flankierenden Maßnahmen, also die Prämien, entstehen. Sie werden etwa 60 Millionen DM zusätzlich kosten. Sie sind in unserem Etat 1972 und in den Finanzplanungen der folgenden Jahre berücksichtigt.

Was den sehr wichtigen Punkt des Verhältnisses der Wehrgerechtigkeit zur **Ersatzdienstgerechtigkeit** anlangt, darf ich darauf hinweisen, daß im Gesetzgebungsverfahren zur Zeit das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst ist. Damit wird die gesetzliche Grundlage für mehr Ersatzdienstplätze geschaffen. Die praktische Schaffung von mehr Ersatzdienstplätzen ist die Aufgabe, der sich der Bundesbeauftragte Iven mit viel Energie und — wie ich es sehe — sehr interessanten Plänen annimmt. Hier steht eine Änderung des derzeitig durchaus unbefriedigenden Zustandes unmittelbar vor der Tür.

Meine Damen und Herren! Ich bin deshalb der Auffassung, daß es, wenn auch der Antrag der beiden Länder die Probleme durchaus trifft, jedenfalls des letzten Teiles, nämlich der Darlegung, daß verschiedene Punkte nicht hinreichend geklärt seien, nicht bedarf. (D)

Präsident Kühn: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Dies ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung, zunächst über Drucksache 677/2/71 (Antrag von Bayern und Saarland). Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Sodann zur Drucksache 677/1/71 Ziff. II Wer stimmt dem zu? — Auch dies ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen und erhebt im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf. — Berlin hat sich dabei der Stimme enthalten.

Ich bitte nun Herrn Kollegen Stoltenberg, den Vorsitz zu übernehmen.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (GmbHG)
- b) Entwurf eines **Einführungsgesetzes** zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Drucksache 595/71).

Ich gebe zur Berichterstattung Herrn Minister Hemfler das Wort.

(A) **Hemfler** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe sollen das nunmehr achtzig Jahre alte geltende GmbH-Gesetz den Erfordernissen des modernen Wirtschaftslebens, den Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtslehre anpassen sowie den durch die verschiedenen Aktienrechtsreformen größer gewordenen Abstand zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft verkürzen.

Die Vielzahl der vom Gesetzgeber bei der Neuordnung des GmbH-Rechts zu lösenden Probleme hat die Einbringung eines Reformgesetzes in dem vorgelegten Umfang notwendig gemacht. Eine bloße Novellierung des geltenden GmbH-Rechts war schon allein im Interesse der Übersichtlichkeit des Gesetzes nicht geboten.

Gleichwohl wäre in einigen wesentlichen Punkten eine durchgreifendere Reform wünschenswert gewesen. Es sei mir gestattet, z. B. darauf hinzuweisen, daß die sogenannte **Einmann-Gesellschaft**, der in der Rechtswirklichkeit eine erhebliche Bedeutung zukommt — immerhin sind ein Viertel aller GmbHs keine wirklichen Gesellschaften, sondern in der Hand eines einzelnen Unternehmers —, weiterhin im geltenden GmbH-Recht mit Stillschweigen übergangen wird. Die Ausschüsse haben es als nicht ausreichend erachtet, wenn nach den Entwürfen die Gründung einer Einmann-Gesellschaft lediglich dadurch erschwert wird, daß künftig der zur Gründung kurzfristig benötigte zweite Gesellschafter in stärkerem Umfang zur Haftung auf die zu leistenden Einlagen herangezogen werden kann.

(B) Diese Lösung ist unbefriedigend, zumal der gleichzeitig eingebrachte Entwurf eines Einführungsgesetzes zum GmbH-Gesetz die Umwandlung eines Einzelkaufmännischen Unternehmens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuläßt, ohne daß hier ein zweiter Gesellschafter aufzutreten braucht. Wenn also in diesem Spezialfall schon im Gründungsstadium der GmbH nur ein Gesellschafter benötigt wird, so müßte dies an sich für jede GmbH-Gründung gelten können. Die Ausschüsse haben davon abgesehen, die entsprechenden Änderungen der Entwürfe zu beschließen. Die Bundesregierung wird aber noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen haben, inwieweit künftig im Rahmen des GmbH-Rechts das Einzelkaufmännische Unternehmen mit beschränkter Haftung an die Stelle der Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten kann.

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Ausschussempfehlungen betrifft die Regelung der **Rechtsverhältnisse der GmbH vor ihrer Eintragung** während ihrer Entstehung. Der Rechtsausschuß hat hier im Interesse des Gläubigerschutzes eine Verbesserung der Haftungsbestimmungen beschlossen. In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mußten andere wichtige Fragen der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Vorgesellschaft den Bemühungen der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren überlassen werden.

(C) In den Ausschußberatungen hat sich gezeigt, daß im Rahmen der GmbH-Reform seitens der Landesjustizverwaltungen ein ganz besonderes Interesse an der **Verbesserung des Gläubigerschutzes** im Rechtsverkehr mit Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht. Die Zahl der Konkurse, die später mangels Masse eingestellt werden, bei denen also die Gläubiger mit ihren Forderungen völlig ausfallen, ist bei denjenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nur mit dem derzeitigen gesetzlichen Mindestkapital von 20 000 DM ausgestattet sind, unverhältnismäßig hoch. Gleichwohl hat die Bundesregierung davon abgesehen, das gesetzliche Mindeststammkapital in den vorgelegten Reformgesetzen zu erhöhen. Sie hat darauf verwiesen, daß die überwiegende Mehrzahl der zur Zeit eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von lediglich 20 000 DM ausgestattet sei, daß caritative Gesellschaften mit beschränkter Haftung häufig zwar 20 000 DM, nicht aber ein höheres Stammkapital aufbringen könnten und daß der Gläubigerschutz durch Heraufsetzung der Mindesteinzahlungen auf die Einlagen und Sonderregelungen über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen ausreichend gewährleistet sei.

Dem hat sich der Wirtschaftsausschuß angeschlossen. Der Rechtsausschuß hat dagegen die **Erhöhung der Mindestgrenze des Stammkapitals** von 20 000 DM auf 50 000 DM als ein ganz vordringliches Anliegen jeder GmbH-Reform bezeichnet. Eine Erhöhung des Mindeststammkapitals auf 50 000 DM ist dem Rechtsausschuß als einziges Mittel erschienen, die Gründung unseriöser Gesellschaften zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Sie dient daher der allseits für erforderlich gehaltenen Eindämmung und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auf diesem Sektor. (D)

Die sonstigen in den Entwürfen vorgesehenen Maßnahmen des Gläubigerschutzes — insbesondere die Sonderregelungen über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen — haben die Ausschüsse für nicht ausreichend gehalten. Sie haben daher auch hier eine Reihe von Verschärfungen beschlossen.

Die weiteren Ausschussempfehlungen befassen sich fast ausschließlich mit Detailfragen. Dies zeigt, daß der Bundesregierung mit den vorgelegten Entwürfen in den sonstigen wesentlichen Reformfragen brauchbare und recht gute Lösungen gelungen sind. Ich bitte Sie daher, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich schlage vor, daß wir über Ziffern 1 bis 3 gemeinsam abstimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen um ein Handzeichen, die Ziffern 1 bis 3 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziffern 4 und 24 stimmen wir wegen des Zusammenhanges gemeinsam ab. Der Wirtschafts-

(A) ausschluß widerspricht diesen beiden Empfehlungen. Wer den Ziffern 4 und 24 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich schlage vor, daß wir über die Ziffern 5 bis 8 gemeinsam abstimmen. Erheben sich Bedenken dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist verabschiedet.

Der Empfehlung unter Ziffer 9 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziffer 9 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Ebenfalls.

Über Ziffer 12 stimmen wir zunächst ohne den Halbsatz in der eckigen Klammer ab. Wer Ziffer 12 so zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über den Halbsatz in der eckigen Klammer ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Über Ziffern 13 und 18 stimmen wir wegen des Zusammenhanges gemeinsam ab. Wer beiden Ziffern zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Wer Ziffer 16 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Ziff. 17! — Mehrheit.

Über Ziff. 18 wurde bereits entschieden.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21 bis 23 gemeinsam! — Zustimmung.

Über Ziff. 24 wurde schon entschieden.

Ziff. 25 bis 27 gemeinsam! — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben.**

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** (Drucksache 490/71)
Antrag des Landes Rheinland-Pfalz
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** (Drucksache 504/71)
Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Zur Berichterstattung hat zunächst Herr Senator Dr. Heinsen das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der federführende **Rechtsausschuß**, an den die bei-

den Vorlagen in der Sitzung des Bundesrates vom 22. Oktober 1971 zurückverwiesen worden waren, empfiehlt Ihnen nunmehr einstimmig, die Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung in der Ihnen vorliegenden Fassung zu beschließen. (C)

Diese Empfehlung steht nicht im Widerspruch zu den Bestrebungen, die der Gesetzgeber im Jahre 1964 mit der **Reform des Haftrechts** im Rahmen des Strafprozeßänderungsgesetzes verfolgt hat. Jene Reform — lassen Sie mich das hier mit aller Deutlichkeit noch einmal feststellen — war notwendig. Damals wurde in Deutschland mit Recht der Vorwurf erhoben, in unserem Lande werde zu schnell und zuviel verhaftet. Das hat die Reform geändert. Sie war auch erfolgreich.

Von ihren Kritikern ist demgegenüber behauptet worden und wird auch heute noch behauptet, daß die damalige Reform einseitig die echten Kriminellen begünstige, die Verbrechensaufklärung aber erschwere und als weitere Folge davon einen Anstieg der Kriminalität verursache. Exakte Untersuchungen, die diese pauschalen Behauptungen zu rechtfertigen vermöchten, gibt es nicht. Man muß vielmehr im Gegenteil auf Grund der von der Praxis mitgeteilten Erfahrungen zu dem Schluß kommen, daß sich das neue Haftrecht in seinen wesentlichen Teilen durchaus bewährt hat.

Wir haben es aber heute mit einem Problem zu tun, das im Jahre 1964 noch nicht so deutlich in Erscheinung getreten war, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Es ist dies die **Kriminalität der Serientäter**, die in den vergangenen Jahren ständig zugenommen und heute ein bedrohliches Ausmaß erreicht hat. (D)

Der Schwerpunkt der Diskussion über das Haftrecht hat sich daher mit Recht auf den **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** konzentriert. Dieser Haftgrund ist allerdings durch das Strafprozeßänderungsgesetz von 1964 — um das klarzustellen — nicht etwa beseitigt, sondern im Gegenteil in einem Teilbereich, nämlich bei bestimmten Straftaten gegen die Sittlichkeit, in die Strafprozeßordnung eingefügt worden. Der Ihnen vorliegende Entwurf setzt diese für einen bestimmten Kriminalitätsbereich bereits damals als richtig erkannte Linie fort, indem er den Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf weitere Deliktgruppen ausdehnt, die typischerweise serienmäßig begangen werden.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß in einer Vielzahl von Fällen — insbesondere bei Diebstahlsdelikten und Betrug — Straftäter, die von der Polizei festgenommen worden waren, nicht in Untersuchungshaft genommen werden konnten, weil entweder tatsächlich weder Flucht- noch Verdunklungsgefahr vorlag oder jedenfalls bestimmte Tatsachen, aus denen auf solche Gefahren geschlossen werden konnte, nicht festzustellen waren, obwohl eine Fortsetzung der Straftaten nach der Freilassung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. In den meisten Fällen dieser Art hat die Polizei den Täter gar nicht erst dem Haftrichter vorgeführt, weil sie doch mit der Ablehnung eines Antrags auf Erlaß des

- (A) Haftbefehls rechnete. Die Folge war dann leider in vielen Fällen, daß die Täter tatsächlich die Zeit bis zu ihrer Verurteilung durch Begehung neuer Straftaten „nutzten“.

Diese Tatsache war der Anlaß sowohl für den Versuch der beiden großen Fraktionen des Deutschen Bundestages in der letzten Legislaturperiode mit der dann gescheiterten sogenannten Vorbeugehaft als auch jetzt für die Einbringung identischer Initiativgesetzentwürfe durch die Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

Wie Sie wissen, hatte der Rechtsausschuß die Beratung dieser Entwürfe vertagt, bis ihm die Antworten der Landesjustizverwaltungen auf die Umfrage des Bundesministers der Justiz mit den **Erfahrungsberichten aus der Praxis** vorlagen. Ich darf feststellen, daß sich dieses Abwarten als außerordentlich nützlich und zweckmäßig erwiesen hat. Nicht nur ergibt sich aus den Erfahrungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nahezu einmütig, daß die Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr notwendig ist, daß also die Gesetzesinitiative im Grundsatz begründet ist, sondern die Auswertung dieser Erfahrungsberichte hat den Ausschuß auch in die Lage versetzt, einen rechtstechnisch sauberen, gegenüber allen Vorläufern in Richtung auf das kriminalpolitische Ziel hin präzisierten, rechtsstaatlich einwandfreien, also im ganzen wesentlich verbesserten Entwurf vorzulegen. Vor allem hat die geringfügige Verzögerung das erfreuliche Ergebnis gehabt, daß Ihnen jetzt — trotz einiger geringfügiger Meinungsverschiedenheiten im Detail — eine einstimmig beschlossene Vorlage zur Einbringung vorliegt.

(B)

Der **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** soll danach in Zukunft als eigenständiger Rechtsgrund für eine Verhaftung dienen können, wenn weder Flucht- noch Verdunklungsgefahr besteht. Er trifft nur die besonders gefährlichen Serien- und Wiederholungstäter, die mit erheblicher krimineller Energie handeln.

Die **Voraussetzungen** sind in mehrfacher Hinsicht eng gezogen.

Erstens muß der Täter vor der letzten Festnahme wiederholt gegen das Gesetz verstoßen haben. In der Regel muß er innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens einmal zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sein.

Zweitens müssen sowohl diese Vortaten als auch die letzte Tat den einzeln aufgeführten, besonders serienträchtigen Deliktskategorien des Raubes, der Erpressung, der schweren oder gefährlichen Körperverletzung, des Diebstahls, des Betruges oder der schweren Rauschgiftdelikte angehören. Der Rechtsausschuß hat diesen Katalog so eng wie möglich, aber auch so weit wie nötig gefaßt.

Darf ich hier einfügen, daß die Annahme eines Antrages, der heute von einem Lande vorliegt, den einfachen Diebstahl aus diesem Katalog wieder zu streichen, den Zweck der Novelle praktisch verhindern würde; denn nach den Erfahrungsberichten der

Praxis wären fast drei Viertel aller Fälle, für die sonst die Voraussetzungen dieses Haftgrundes gegeben wären, dann ausgenommen. — Ähnliches gilt für die gewerbsmäßige Hehlerei, die ohnehin ein Serientatdelikt par excellence ist.

(C)

Drittens müssen die Vortaten wie die letzte Tat die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigen. Die Tat, wegen der der Beschuldigte festgenommen worden ist, muß so schwerwiegend sein, daß er dafür eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten hat. Kleine Eierdiebe werden hier also nicht erfaßt.

Viertens muß aus seinem Vorleben oder jetzigen Verhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr begründet sein, daß er ohne eine Inhaftierung neue Straftaten begehen würde.

Fünftens schließlich darf eine allein auf Wiederholungsgefahr begründete Haft in keinem Falle länger als ein Jahr dauern. Der Rechtsausschuß hatte überlegt, ob sechs Monate ausreichend seien. Er ist nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis gekommen, daß das in vielen Fällen wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen gerade bei solchen Serientaten nicht ausreichend ist, daß die absolute Grenze daher zweckmäßigerweise auf ein Jahr festgesetzt werden sollte.

Meine Damen und Herren, mit diesen Einschränkungen — dessen bin ich sicher — ist in ausreichendem Maße gewährleistet, daß diese Maßnahme nur diejenigen Täter trifft, die sie treffen soll, nämlich die für die Gesellschaft besonders gefährlichen Serientäter und Berufsverbrecher.

(D)

Mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung der Strafprozeßordnung, also des Haftrechts, allein kann aber der Gesetzgeber nach Auffassung des Rechtsausschusses der zunehmenden Häufung von Serientaten nicht wirksam entgegenreten. Wenn zum Beispiel ein Täter nach seiner Festnahme wieder freigelassen wird — etwa weil Tatsachen, die den Haftgrund der Wiederholungsgefahr begründen, nicht hinreichend sicher festgestellt werden können — und wenn er dann sein strafbares Verhalten tatsächlich fortsetzt, darf er nicht durch den sogenannten Mengenrabatt auch noch belohnt werden. Dazu bedarf es einer **Änderung der Strafzumessungsvorschriften** des materiellen Strafrechts. Ohne an den Grundsätzen der fortgesetzten Handlung oder der Gesamtstrafenbildung zu rühren, könnte dies dadurch geschehen, daß ein auf die Begehung von Serientaten gerichteter einheitlicher Vorsatz ebenso wie die Fortsetzung eines strafbaren Verhaltens auch noch nach Aufklärung einer Straftat ausdrücklich als straferschwerend zu berücksichtigende Umstände bezeichnet werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher, zu dieser Frage die Ihnen ebenfalls vorliegende EntschlieÙung zu fassen.

Darf ich hier allerdings einfügen, daß die Ihnen vorliegende EntschlieÙung in der Drucksache 490/1/71 unter II 1 aus einem technischen Versehen falsch ist. Der Rechtsausschuß hat insoweit nicht eine Prüfungsempfehlung beschlossen, sondern eine Meinungsäußerung. Ich nehme an, daß der Herr

(A) Präsident bei der Abstimmung noch darauf hinweisen wird.

Namens des Rechtsausschusses möchte ich Sie daher bitten, diesen Empfehlungen zu folgen und zu beschließen, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung in der Ihnen vorliegenden Form in den Bundestag eingebracht wird.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg:
Schönen Dank!

Für den Innenausschuß hat als Berichterstatter Herr Minister Schwarz das Wort.

Schwarz (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die gleichlautenden Anträge der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein auf Änderung des Haftrechtes sind dem **Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten**, für den ich einen Bericht zu geben habe, zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß hat sich bereits in seiner Sitzung am 6. Oktober dieses Jahres sehr eingehend mit den Entwürfen, die eine maßvolle, mit Sorgfalt ausgewogene Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr um bestimmte Tatbestände der Hang- und Serienkriminalität zum Ziele haben, befaßt.

(B) Um es vorwegzunehmen: Der Innenausschuß begrüßt — ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen — die **Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** fast vorbehaltlos, und er bittet das Hohe Haus, die Entwürfe auf der Grundlage seiner Beratungsergebnisse heute abschließend zu behandeln und als **Initiativgesetzentwurf** zu verabschieden. Der Ausschuß weiß sich damit in Übereinstimmung mit der Ständigen Konferenz der Innenminister, die mit dem Herrn Bundesminister des Innern am 10. September 1971 die **Verschärfung des Haftrechtes** bejaht und sich für eine baldige entsprechende gesetzliche Regelung durch die Gesetzgebungsorgane des Bundes ausgesprochen hat.

Bei seinen Beratungen ließ sich der Innenausschuß im wesentlichen von den gleichen Erwägungen und Feststellungen leiten, die für die antragstellenden Länder bestimmend waren. Diese Gründe und Überlegungen, mit denen sich in letzter Zeit namentlich auch Presse, Rundfunk und Fernsehen auseinandergesetzt haben, sind Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, hinreichend bekannt. Der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses hat sie noch einmal dargelegt. Deshalb erübrigt es sich, auf die Einzelheiten einzugehen.

Lassen Sie mich zusammenfassend kurz folgendes sagen. Auf Grund des vorliegenden umfassenden Materials ist davon ausgegangen worden, daß sich die Liberalisierung des Haftrechtes im Jahre 1964 nicht in allen Fällen bewährt hat, daß die Serien- und Hang-Kriminalität in der Bundesrepublik seit der Zeit zugenommen hat und ihr Ausmaß bedrohlich geworden ist, daß schließlich die Länderpolizeien insbesondere bei der Verbrechens-

(C) bekämpfung in einer verschlechterten Situation gegenüber der Zeit vor 1964 waren.

Ich darf darauf verzichten, hier auf die weiteren Einzelheiten einzugehen. Ich darf die einzelnen Begründungen zu Protokoll *) geben.

Der Innenausschuß hat schon sehr frühzeitig, und zwar vor dem Rechtsausschuß, beraten. Er hätte sicherlich im Grunde in Einzelfällen zu einer anderen Entscheidung gefunden als der, die jetzt hier vorliegt. Ich kann also, weil die Beratung sehr lange zurückliegt, nur empfehlen, der Empfehlung des Innenausschusses zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg:
Schönen Dank!

Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frage, welchen Beitrag das **Haftrecht** zu einer **wirksamen Bekämpfung der Kriminalität** leisten kann, ist in den vergangenen Monaten nicht immer und nicht an allen Stellen mit der gebotenen Nüchternheit und so sachbezogen erörtert worden, wie es dem Gegenstand angemessen gewesen wäre.

(D) Um so mehr ist die Gelegenheit zu begrüßen, heute in diesem Hohen Hause nach Prüfung in den Fachausschüssen einen wichtigen Schritt zur Klärung dieser bedeutsamen Frage zu tun. Ich begrüße auch sehr den Zeitpunkt der Beratung. Er setzt den Bundesminister der Justiz in die Lage, namens der Bundesregierung seine Auffassung darzulegen, nachdem ihm nunmehr seit etwa zwei Wochen die Stellungnahmen der Länder zur Verfügung stehen, die der Rechtsausschuß des Bundestages erbeten hatte und ohne die eine sachgerechte Urteilsbildung über Notwendigkeit, Art und Umfang neuer gesetzgeberischer Entscheidungen nicht möglich war.

Änderungen des Haftrechtes können und dürfen nicht mit leichter Hand betrieben werden. Auch ist das Haftrecht — das wird immer wieder verkannt — nur sehr bedingt geeignet, Verbrechen zu verhüten. Über dem anerkannten Bedürfnis, wirksame Mittel und Wege einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung zu finden, darf niemals übersehen werden, daß wir uns hier mit einem grundlegenden Spannungsverhältnis in unserer Rechtsordnung auseinandersetzen müssen.

Wir sind uns alle einig — und ich betone das nachdrücklich namens der Bundesregierung —, daß kein Mittel ungenutzt bleiben darf, das unsere Rechtsordnung zur Verfügung stellen kann, um den Bürger vor Straftaten oder gar ihrer Wiederholung zu schützen. Dieses Bemühen muß sich von den erkennbaren kriminalpolitischen Notwendigkeiten leiten lassen. Es stößt aber dort auf die Grenzen seiner Möglichkeiten, wo es auf das Gebot des Grundgesetzes trifft, die Freiheit der Person als Grund-

*) Anlage 1

(A) recht zu achten und zu wahren. Wir alle sind beiden Grundsätzen verpflichtet.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir eine erste Auswertung der von den Ländern in den letzten Wochen zur Verfügung gestellten Unterlagen vorgenommen.

Namens der Bundesregierung erkläre ich: Die nunmehr vom Rechtsausschuß des Bundesrates erarbeitete Fassung einer **Novelle zur Fortentwicklung des Haftrechts** stellt eine Grundlage für das weitere Gesetzgebungsverfahren hier. Die Bundesregierung wird alles tun, um eine zügige Behandlung und Entscheidung im Bundestag zu fördern. Sie wird deshalb von der Vorlage eines eigenen Entwurfs absehen. Die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem vom Rechtsausschuß des Bundesrates erarbeiteten Entwurf kann die Bundesregierung allerdings nicht aus ihrer Verpflichtung entlassen, die Einzelentscheidungen kritisch zu würdigen und aus der erforderlichen weiteren Auswertung des Tatsachenmaterials die gebotenen Schlußfolgerungen zu ziehen.

(B) Der vom Grundgesetz als unverletzlich bezeichneten **Freiheit der Person** kommt verfassungsrechtlich — weil sie sich letztlich als konkrete Ausprägung der Menschenwürde versteht — ein besonders hoher Stellenwert zu. Nur soweit die Rücksicht auf andere Rechtsgüter von hohem Verfassungsrang es gebietet, darf die persönliche Freiheit beschränkt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt deutlich gemacht, daß der vornehmliche Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund einer Haft gegen einen Tatverdächtigen nur der sein kann, die Durchführung des Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen.

Der **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** dient aber nicht diesen vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärten Zwecken. Er verfolgt ausschließlich das Ziel, zukünftige Straftaten zu verhindern. Aus diesem Grunde kann er nur dort als verfassungsrechtlich vertretbar angenommen werden, wo ein besonderes Schutzbedürfnis der Bevölkerung es gebietet, mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Straftaten rechtzeitig zu verhindern.

Weitere **verfassungsrechtlich gebotene Eingrenzungen** sind zum Beispiel die rechtskräftige Vorverurteilung des Tatverdächtigen, die Erwartung einer langen Freiheitsstrafe, die Subsidiarität der Haft wegen Wiederholungsgefahr gegenüber den Haftgründen aus § 112 der Strafprozeßordnung und eine Beschränkung der Dauer einer solchen Haft. Auf Einzelheiten kann ich im Rahmen dieser Debatte nicht eingehen. Aber wir müssen uns darüber im klaren sein: Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann auch dann, wenn alle verfassungsrechtlich zu fordernden Voraussetzungen erfüllt sind, immer nur als eine *Ultima ratio* in Betracht kommen.

Für meine Vorschläge an die Bundesregierung gehe ich dabei von folgenden Überlegungen aus. In erster Linie muß der **Haftgrund der Fluchtgefahr** genauer abgegrenzt und beschrieben werden. Es hat

sich gezeigt, daß die geltende Fassung in der Praxis (C) zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, indem einem festen Wohnsitz eines Beschuldigten als Haftausschließungsgrund eine zu große Bedeutung beigemessen worden ist. Ich bin der sicheren Überzeugung, daß durch eine Verdeutlichung dieser Vorschrift die Notwendigkeit, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu erweitern, in vielen Fällen entfallen wird.

Besonders eingehender Prüfung bedarf der Kreis der Straftatbestände, bei denen der Haftgrund der Wiederholungsgefahr in Betracht gezogen werden kann. Hier müssen die Erfahrungen der Praxis und die kriminalpolitischen Erfordernisse sorgfältig abgewogen werden.

Weiter wird zu überlegen sein, ob im Bereich der Strafzumessung, der Gesamtstrafenbildung und der Fortsetzungstat gesetzliche Regelungen, aber auch eine wirksamere Handhabung durch die Gerichte möglich und erforderlich sind, die zu einer wirkungsvolleren **Ahndung der Serienkriminalität** beitragen können. Ich erwähne hierzu das beachtenswerte Urteil des Ersten Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 30. November 1971. Er hat darauf hingewiesen, bei der Bildung einer Gesamtstrafe für einen sogenannten Serientäter könne zu dessen Ungunsten auch berücksichtigt werden, daß er trotz Aufdeckung seiner Straftaten und Einleitung eines Strafverfahrens sein strafbares Verhalten bedenkenlos fortgesetzt oder sogar in der Erwartung gehandelt habe, die weiteren Taten würden bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht ins Gewicht fallen und damit praktisch straflos bleiben. Die Rechtsprechung selbst ist also im Rahmen des geltenden Strafrechts in der Lage, dem angeblichen Anreiz unseres Haftrechts zu Fortsetzungs- und Serientaten, die im Vertrauen auf einen sogenannten Strafabatt begangen werden, den Boden zu entziehen. (D)

Überhaupt müssen wir uns davor hüten, allein in einer Ausweitung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr ein ausreichendes Mittel zur Bekämpfung der Serien- und Hangkriminalität im Bereich der Schwerekriminalität zu sehen. Gerade die Mehrzahl der Fälle, die die gegenwärtige Diskussion ausgelöst haben, werden damit nicht erfaßt. Wir sollten die Debatte offen miteinander führen. Gewiß ist die **Überprüfung des Haftrechts** ein gewichtiger Beitrag. Aber das verschafft uns keine Entlastung dafür, andere notwendige **Verbesserungen im Bereich der Verbrechensbekämpfung** zu vernachlässigen. Als wichtige Maßnahme der Verbrechensabwehr sei hier zunächst die Frage einer verbesserten technischen und personellen Ausstattung der Polizei erwähnt. Bund und Länder werden daran arbeiten müssen, die Leistungsfähigkeit der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden noch zu verbessern.

Eine weitere Verstärkung der Verbrechensbekämpfung wird auch von dem **Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts** erwartet werden können. Dieses Gesetz, das von einer von meinem Hause und den Ländern gemeinsam gebildeten Arbeitsgruppe im Entwurf fertiggestellt ist, soll im

(A) Frühjahr nächsten Jahres dem Kabinett vorgelegt werden. Es sieht u. a. eine weitere Konzentration des Ermittlungsverfahrens in der Hand der Staatsanwaltschaft sowie deren Entlastung im Bereich der Kleinkriminalität, zum anderen Maßnahmen zur Beschleunigung und Straffung des Strafverfahrens vor. Gerade die Beschleunigung des Strafverfahrens wird bei Hang- und Serientätern wesentlich dazu beitragen, zwischen der Aufdeckung einer Straftat und ihrer Aburteilung Wiederholungsstaten vorzubeugen.

Mit diesen Hinweisen sei deutlich gemacht, daß die Erörterung von Verbesserungen im Haftrecht nur einen kleinen Ausschnitt aus der Vielzahl von möglichen und erforderlichen Anstrengungen darstellt. Wirksame Verbrechensbekämpfung mit allen tatsächlichen und rechtlichen Mitteln ist eine ständige Aufgabe, der wir uns um der Sicherheit der Bürger willen stellen müssen. Dabei wird niemand, der verantwortlich zu entscheiden hat, daran vorbeikommen, daß der Rechtsstaat, den wir zu verwirklichen haben, nur solche Wege weisen und selber gehen kann, die den Geboten des Grundgesetzes ohne Vorbehalt folgen.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Wird weiter das Wort gewünscht? — Es spricht Herr Staatsminister Hemfler (Hessen).

(B) **Hemfler (Hessen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur Erläuterung der Ihnen vorliegenden beiden **Anträge des Landes Hessen** darf ich kurz auf folgendes hinweisen.

Zunächst darf ich auf das Bezug nehmen, was der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herr Kollege Dr. Heinsen, hier erwähnte, nämlich daß bis zum Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes im Jahre 1964 immer wieder der Ruf laut wurde, in Deutschland werde zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet. Meine Damen und Herren, heute hören wir genau das Gegenteil! Nach den Änderungen der einschlägigen Bestimmungen wird insbesondere die Tatsache kritisiert, daß in manchen Fällen von Serientiefstählen und Serienbetrug, in denen aus kriminalpolitischen Gründen und zum Schutz der Öffentlichkeit eine Inhaftierung sinnvoll gewesen wäre, nicht verhaftet worden ist.

Die Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zieht aus dieser Erscheinung die Konsequenz, den **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** über das bisher geltende Maß hinaus auszuweiten. Zuvor aber stellt sich meines Erachtens doch die Frage, ob nicht bereits nach geltendem Recht die immer wieder vorgebrachten Fälle von Rückfalldelikten befriedigend gelöst werden können. Richtigerweise kann die bloße Behauptung des Beschuldigten, er habe einen festen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Verneinung der Fluchtgefahr führen.

Es ist falsch zu glauben, daß das geltende Haftrecht den Richter zwingt, einen geständigen Be-

(C) schuldigten bei Nachweis eines festen Wohnsitzes auf freien Fuß zu setzen. Der feste Wohnsitz ist einer der vielen Umstände, die für die Beurteilung der Fluchtgefahr in Frage kommen. Weitere Gesichtspunkte sind hierbei: fester Arbeitsplatz oder häufiger Wechsel, früheres Sichentziehen, familiäre Bindung oder asozialer Kontakt, ordnungsgemäße oder falsche Personalpapiere und andere Indizien. — Ein Richter, der schon bei Nachweis eines festen Wohnsitzes ohne weitere Ansehung der Sache die Fluchtgefahr verneint, schöpft nach meiner Auffassung das geltende Recht nicht aus.

Ich darf mich hier auf den Herrn Bundespräsidenten und früheren Justizminister berufen, der in der Debatte am 24. 1. 1969 im Bundestag erklärte — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren —:

Der Nachweis einer festen Wohnung schließt doch nun wirklich nicht schlechthin Fluchtgefahr aus. Auch aus einer noch so schön etablierten, aufwendigen und großartigen Wohnung sind schon Leute geflüchtet.

Aus der praktischen Erfahrung heraus scheint es trotzdem erforderlich zu sein, dem Richter für die **Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts** feste Anknüpfungspunkte in die Hand zu geben. Die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zu **§ 112 der Strafprozeßordnung** könnten solche Anknüpfungspunkte sein, um eine sachgerechte Anwendung der Vorschriften über die Untersuchungshaft zu sichern.

(D) Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß in den letzten Monaten in Hessen die **Zahl der Untersuchungshäftlinge** ständig angestiegen ist, auch überproportional zur Entwicklung der Kriminalität. Vielleicht macht sich hierbei schon eine gewisse Änderung in der Einstellung der Gerichte zu den Haftvorschriften bemerkbar.

Allerdings räume ich ein, daß nach den Berichten der Praxis meines Landes Fälle insbesondere der **Berufskriminalität** übrig bleiben, denen auch mit einer Präzisierung des § 112 StPO nicht beizukommen ist. Deshalb sind wir trotz mancher Bedenken und trotz aller Systemwidrigkeit nicht grundsätzlich gegen eine rechtsstaatlich vertretbare und maßvolle Ausweitung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr. Doch stets darf bei einer solchen Ausweitung nicht aus dem Auge verloren werden, daß der Strafprozeß primär auf die Verurteilung wegen einer begangenen Tat angelegt ist. Demgemäß geht es bei der Untersuchungshaft auch in erster Linie darum, sicherzustellen, daß eine in der Vergangenheit liegende Tat aufgeklärt und der Täter dann auch tatsächlich verurteilt wird. Präventive Gesichtspunkte passen in das Polizeirecht und nicht in das Strafprozeßrecht. Deshalb ist es unter rechtsstaatlichen Aspekten geboten, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf die wirklich unabdingbaren Fälle zu beschränken.

Wir sollten auch nicht übersehen, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. 12. 1965 ausdrücklich darauf hingewiesen hat,

- (A) daß die Verfolgung anderer Zwecke durch die Untersuchungshaft grundsätzlich ausgeschlossen ist. Namentlich dürfe sie nach Art der Strafe keinen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll.

Auch nach 22 Jahren Geltung des Grundgesetzes wird man noch nicht davon ausgehen dürfen, daß in unserer Bevölkerung und innerhalb der Bürokratie und der Justiz rechtsstaatliches Denken schon so sehr verwurzelt sei, daß es gegen jede Hysterie und politisch-heimliche Verführung bei der Verfolgung angeblicher oder wirklicher Feinde der Gesellschaft gefeit sei. Die Diskussion um einige sehr öffentlichkeitswirksame Kriminalfälle, meine Damen und Herren, hat das bewiesen. Gerade die politische Vergangenheit in unserem Lande gebietet es dringend, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr nur mit äußerster Zurückhaltung zuzulassen. Ich glaube, daß ähnliches auch aus den Ausführungen des Herrn Bundesjustizministers hier angeklungen ist, der darauf hingewiesen hat, daß alle diese Maßnahmen mit größter Zurückhaltung, mit größter Abwägung und Sorgfalt zu prüfen sind.

Diese äußerste Zurückhaltung scheint uns in dem neuen § 112 a noch nicht voll gewährleistet: Der Kern der Problematik dieses Haftgrundes ist der Umstand, daß jemand seine Freiheit einbüßen soll auf Grund einer Prognose seines künftigen Verhaltens. Eine tragfähige **Wiederholungsprognose** ist zwar bei Sittlichkeitsdelikten wegen der Eigenart der Persönlichkeit des Täters möglich. Bei anderen Tätern sind jedoch die Elemente der Ungewißheit für eine solche Prognose zahlreich, zumal wenn man berücksichtigt, daß dem Richter bei der Vorführung eingehende Unterlagen über die Persönlichkeit des Angeschuldigten zumeist fehlen. Deshalb, meine Damen Herren, wenn schon eine Prognose, dann aber eine auf möglichst objektiver, nachprüfbarer und gesicherter Grundlage. Die doppelte rechtskräftige Vorverurteilung zu Freiheitsstrafen scheint uns ein einigermaßen verlässlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung des künftigen Verhaltens eines Beschuldigten zu sein. Auf diesen Anhaltspunkt können und dürfen wir aber in keinem Falle verzichten!

Und nun zu unserem zweiten Antrag! — Das Maß des rechtsstaatlich Erträglichen erscheint uns bei weitem überzogen, wenn man in Kauf nimmt, daß ein Mensch auf die Vermutung hin, er werde erneut straffällig werden, auf ein Jahr inhaftiert werden kann. Die **Höchstdauer der Untersuchungshaft** aus § 112 a StPO ist daher auf 6 Monate zu begrenzen; so lautet unser Antrag. Wir befürchten nicht, daß diese Frist für den Abschluß des Strafverfahrens bis zum Urteil erster Instanz zu kurz bemessen ist. Im Gegenteil versprechen wir uns daraus einen heilsamen Druck zur Beschleunigung dieser Verfahren. Dabei sind wir uns unserer Verpflichtung bewußt, Strafverfolgungsorgane und Gerichte so auszustatten, daß sie diesen Anforderungen nachkommen können.

Meine Damen und Herren, wir sind bereit, andere Bedenken — insbesondere gegen den Straftaten-

katalog des § 112 a — zurückzustellen. Ich möchte allerdings erwähnen, daß unsere Zustimmung zur Einbringung der Initiative von der Annahme der von uns vorgeschlagenen Einschränkungen abhängt — Einschränkungen, die unseres Erachtens notwendig sind, damit nicht noch einmal der Vorwurf erhoben werden könnte, in Deutschland werde zu leicht, zu viel, und zu lange verhaftet. (C)

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz).

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wer heute hier wie das Land Rheinland-Pfalz für die Vorlage des Rechtsausschusses stimmt, hat in gar keiner Form die Absicht, sich an einer „politischen Hysterie“ dieser oder jener Art zu beteiligen. Die Diskussion um die Frage der **Serientäter**, Herr Kollege Hemfler, läuft in der Bundesrepublik in allen Bereichen, die damit etwas zu tun haben. Es ist längst klar — hier möchte ich Ihnen entschieden widersprechen —, daß dies nicht nur eine Frage der Ausstattung der Polizei oder polizeilicher Mittel ist.

Wenn ich etwa die Verlautbarung des Ihnen sicherlich bekannten Polizeipräsidenten von Wiesbaden über die Erfahrungen in dieser Stadt, die zu Recht in der deutschen Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt hat, dazu lese, dann habe ich den Eindruck, daß wir heute hier ganz offen sagen sollten — ich möchte es jedenfalls tun —, daß jene, die sich seinerzeit sehr intensiv und ernsthaft um eine **Liberalisierung des Strafrechts** in diesem Punkte mühten, jetzt zugeben müssen, daß dies in wichtigen Bereichen des damaligen Tuns ein **Fehlschlag** war. Ich finde, es ist keine Schande, wenn man nach den Erfahrungen einiger Jahre Veränderungen auf Grund dieser gegebenen Erfahrungen vornimmt. (D)

Es geht auch nicht, daß — gerade bei der Vorlage, die wir jetzt hier besprechen — politisch unterschwellig und hintergründig Dinge formuliert und vermutet werden, die ganz sicherlich nicht bei der rechtsstaatlichen Grundkonzeption der großen politischen Gruppierungen in der Bundesrepublik zu vermuten sind. Hier geht es nicht darum, meine Damen und Herren, dem allgemeinen Schrei nach „law and order“ entgegenzukommen und jetzt eben solch eine Vorlage zu unterbreiten. Hier geht es ganz konkret darum, daß wir aus vielen Einzelheiten und Einzelfällen wissen, daß die jetzige Gesetzgebung, das jetzt geltende Recht nicht ausreicht.

Herr Bundesminister Jahn, Sie sprachen hier korrekt als Vertreter der Bundesregierung. Ich habe mir überlegt, ob ich nicht genau an diesem Punkt eigentlich gehalten wäre, den anderen Teil der Bundesregierung, der gelegentlich zu diesem Punkte anders spricht, nämlich den Herrn Bundesinnenminister, hierher zu bitten. Ich habe durchaus den Eindruck, wenn der Herr **Bundesinnenminister** mit den **Länderinnenministern** zusammensitzt — und ich unterstelle, das sind alles Kollegen und Persönlich-

(A) keiten, für die der Rechtsstaat gelebte Wirklichkeit ist —, daß hier zum Teil mehr Sympathie für diese Vorlage vorhanden ist. Und ein klein bißchen — ich will es so salopp formulieren — habe ich schon den Eindruck, vor allem nach den Schlußbetrachtungen, die Sie hier angestellt haben, daß die Frage der Vaterschaft bei dieser Vorlage beim Grad Ihrer Sympathie nicht gänzlich auszuschließen war.

Ich will also doch herausstellen, daß wir diese Vorlage, so wie sie heute — auch von den Ländern kommend — existiert, nicht ursprünglich konzipiert haben. Da diese Diskussion überhaupt jetzt so läuft, muß ich das doch aus Gründen der historischen Wahrheit sagen. Es bestand Übereinstimmung — nicht in diesem Kreis, aber in einem Kreis, in dem ähnliche Vertreter der Länder zusammensitzen — schon im Mai dieses Jahres, daß wir hier gemeinsam handeln sollten. Wir haben uns zweimal Termine gesetzt; und als diese beiden Termine verstrichen waren, glaubten wir, nicht mehr länger handeln zu sollen.

(Zuruf: Nicht mehr warten zu sollen!)

— Ja, nicht mehr länger warten zu sollen. Aber tiefenpsychologisch war die letzte Formulierung schon verständlich.

Meine Damen und Herren! Ich bin schon der Meinung, dies ist überhaupt keine Vorlage, die etwa in den Parteienstreit gehört. Wenn man ruhig mit Kollegen spricht — ich war seinerzeit an dieser konkreten Sache nicht beteiligt, nicht auf Grund von Einsicht, sondern mangels Mandat; ich war voller Sympathie für die Liberalisierung —, wenn man heute mit vielen der Akteure der Gesetzgebung wenige Jahre zurück spricht, geben die meisten zu, daß die Erwartungen, die wir alle daran geknüpft haben, nicht eingetreten sind. Deswegen bitte ich darum, daß wir uns — wie immer der einzelne zu dieser Frage steht — eines zumindest gegenseitig abnehmen und unterstellen, daß jeder vom gleichen Prinzip des Rechtsstaats, vom gleichen Freiheitsprinzip ausgeht, daß wir aber glauben, daß dieser Staat und diese unsere Gesellschaft an diesem sehr konkreten Punkt mehr Schutz brauchen, als wir ihn in den letzten Monaten — wie ich glaube — geben konnten.

Meine Damen und Herren, ich sage das jetzt schon hier vorab: Herr Bundesjustizminister, wenn Sie Ihre Vorlage einbringen, können Sie mit viel Sympathie rechnen. Ich würde mir nur wünschen, daß Sie auch der heutigen Vorlage etwas mehr Sympathie mit auf den Weg geben würden.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Einzelberatung.

Zur Abstimmung liegen vor: Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 490/1/71 — neu —, der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 490/2/71 und 490/3/71 sowie der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 490/4/71.

Bevor wir über die einzelnen Vorschläge abstimmen, darf ich feststellen, daß nach den Empfehlungen der Ausschüsse die Gesetzesinitiative der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — vorbehaltlich der Abstimmung über die vorgeschlagenen Änderungen — beim Bundestag eingebracht werden soll. Ich stelle das fest und rufe jetzt die Empfehlungen der Ausschüsse unter I Ziffer 1 a und b auf.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann über die Vorschläge des Rechtsausschusses und des Landes Hessen abzustimmen, nach welchen der **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** zusammenfassend in einem besonderen **§ 112 a der Strafprozeßordnung** geregelt werden soll. Die beiden Fassungen decken sich bis auf Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise Satz 3. Der Antrag Hessens zu Satz 2 geht weiter. Ich lasse deshalb zunächst über den hessischen Antrag, und zwar zunächst ohne den letzten Satz, abstimmen, vorbehaltlich der Vorschläge des Innenausschusses in der Ausschußdrucksache unter Ziff. 3, 4 und 6 sowie des Antrags Niedersachsens in der Drucksache 490/4/71.

Wer dem hessischen Antrag in Drucksache 490/2/71 ohne den letzten Satz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Mit dem Vorbehalt über weitere Einzelabstimmungen rufe ich dann die Empfehlung des Rechtsausschusses in der Ausschußdrucksache Ziff. 2 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Wir stimmen dann noch über den hessischen Antrag zu Satz 3 in § 112 a Abs. 1 in Drucksache 490/2/71 ab. Wer diesem Antrag zu Satz 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschußdrucksache fort, und zwar über die Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 3, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer dieser Empfehlung des Innenausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 490/4/71 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschußdrucksache fort, und zwar über die Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 4, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 ist durch die Annahme des neuen § 112 a erledigt.

Ziff. 6! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Ich rufe dann den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 490/3/71 auf, durch den die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 7 ausgeschlossen wird. Wer dem hessischen Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 7 der Ausschußdrucksache ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen.

Wir haben nun noch über die EntschlieÙung unter II Ziff. 1 bis 2 abzustimmen. Es ist schon darauf hingewiesen, daß dort eine redaktionelle Änderung notwendig ist. Die EntschlieÙung sollte unter Ziff. 1 im Eingang wie folgt lauten: „Der Bundesrat ist der Auffassung, daß . . .“.

Wer dieser EntschlieÙung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist mit großer Mehrheit so angenommen.

Über Ziff. 2 müssen wir noch abstimmen. Wer dieser Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf auf der Basis der Beschlüsse zusammenzustellen und die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

(B)

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (**Wohnungseigentumsgesetz**) und der Verordnung über das Erbbaurecht (Drucksache 578/71).

Antrag des Landes Bayern.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 578/1/71 vor. Keine mündliche Begründung!

Bevor wir über die einzelnen Änderungsvorschläge abstimmen, darf ich feststellen, daß der Gesetzentwurf — vorbehaltlich der Abstimmung über die vorgeschlagenen Änderungen — beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I auf. Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziffern 1 bis 8 gemeinsam ab. — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer den Ziffern 1 bis 8 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die redaktionellen Änderungen vorzunehmen und die Beschlüsse zusammenzustellen. (C)

Punkt 48 der Tagesordnung:

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwv — Kostenvorschrift —) (Drucksache 617/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 617/1/71 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlung des Innenausschusses unter I dieser Drucksache auf. Wer dieser Empfehlung auf Neufassung des § 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 58 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Drucksache 718/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(D)

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses sind aus Abschnitt I der Drucksache ersichtlich. Demgegenüber empfehlen der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen und der Finanzausschuß, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Zur Abstimmung rufe ich I Ziff. 1 in Drucksache 718/1/71 auf. Wer stimmt der Empfehlung des Rechtsausschusses zu? — Das ist die Minderheit.

I Ziff. 2 der Drucksache 718/1/71! Wer stimmt dieser Ziffer zu? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Demgemäß hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Wir kommen dann zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Kapitalverkehrsteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 700/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz festzustellen, daß es der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

(A) Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Branntweinmonopol** (Drucksache 701/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wer dieser Ausschlußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der **Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 707/71)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

(B) Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 699/71)

Das Gesetz ist erst am 15. dieses Monats vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Beratungen der Landesregierungen zur Vorbereitung der Plenarsitzung des Bundesrates bereits abgeschlossen.

Ich stelle fest, daß durch ein solches Verfahren die dem Bundesrat nach dem Grundgesetz eingeräumten **Fristen in bedenklicher Weise eingeschränkt** werden. Eine Fristeneinrede gemäß § 23 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung gegen die Behandlung dieses Punktes ist jedoch nur wegen der Zwangslage, daß das Gesetz am 1. Januar 1972 in Kraft treten soll und sehr starke Gründe dafür sprechen, nicht geltend gemacht worden.

Wir treten in die Beratung ein. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 705/71)

Wortmeldungen und Anträge liegen nicht vor.

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene **Zustimmung** zu dem Gesetz. — Das ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung des **mittelfristigen finanziellen Beistands** in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 688/71, zu Drucksache 688/71)

Anträge liegen nicht vor. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** (Drucksache 689/71)

Das vom Bundestag beschlossene Änderungsgesetz enthält zwar in den Eingangsworten die Zustimmungselbstformel. Da das Bundesverfassungsgericht aber in seinem Urteil vom 24. Juli 1962 zum Gesetz über das Kreditwesen die Zustimmungselbstformel **verneint** hat, empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. (D)

Gibt es Wortmeldungen? — Ich höre keine Einwendungen. Dann ist es so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (**Mühlenstrukturgesetz**) (Drucksache 706/71).

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich folgende Punkte zur **gemeinsamen Beratung** auf:

14, 15 a) und b), 16, 23 bis 25, 31 bis 33, 35, 37 bis 39, 40 a), b) und c), 41 bis 47, 51 bis 56.

Die Punkte sind in dem **Umdruck 13/71 *)** zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte ein

*) Anlage 2

- (A) Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des **Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft** nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 605/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 604/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 604/1/71 vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Abschnitt II — Mehrheit.

- (B) II Ziff. 1, 2 und 7 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 und III Ziff. 2 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs — beiden Empfehlungen widerspricht der Agrarausschuß! — Minderheit.

Ziff. 5 und 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 7 ist erledigt.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Ebenfalls die Mehrheit.

III. Ziff. 1 und 4 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 2 ist erledigt.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 ist erledigt.

Ziff. 5 und 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Punkte 26 und 27 der Tagesordnung auf:

Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 660/71).

Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 661/71).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister (C) Titzck (Schleswig-Holstein) das Wort.

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der Gegenstand der Beratung ist dem Bundesrat aus seiner 368. Sitzung vom 4. Juni 1971 bekannt. Er hat damals auf Bitten des Bundestages **Vorschläge an die Bundesregierung** zur Ausgestaltung der nach den §§ 5 und 53 des Bundesbesoldungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen beschlossen. Da der Bundesrat damals lediglich Empfehlungen für den Bereich der Landesbeamten gegeben hat, sind die Verordnungen richtigerweise ergänzt worden durch **Regelungen für den Bundesbereich**. Die Bundesregierung hat auch bei den Regelungen für den Bundesbereich den Grundsatz berücksichtigt, daß sich die Sonderregelungen insgesamt in einem engen Rahmen halten müssen, um den erreichten Stand der Besoldungseinheit nicht zu gefährden.

Auch für den Bundesbereich sind im wesentlichen nur solche Tätigkeiten und Funktionen berücksichtigt worden, die schon bisher durch entsprechende Zuteilung von Beförderungstellen als besonders hochwertig anerkannt waren.

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** stand bei der Beratung der beiden Verordnungsvorlagen vor der Situation, daß die Entwürfe dem Bundesrat erst in den letzten Novembertagen zugeleitet worden sind, andererseits aber im Interesse der betroffenen Personenkreise mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft treten sollen. Es stellte sich deshalb die Frage, ob der Ausschuß wegen der vorhandenen Änderungswünsche dem Bundesrat die Verweigerung der Zustimmung oder eine Zustimmung unter Bedingungen empfehlen sollte. Beides hätte jedoch dazu geführt, daß die Verordnungen aller Voraussicht nach nicht am 1. Januar 1972 hätten in Kraft treten können. (D)

In dieser Situation hat sich der Ausschuß dahin entschieden, dem Bundesrat die Zustimmung zu beiden Verordnungen zu empfehlen und **Änderungsvorschläge lediglich als begleitende Empfehlungen** an die Bundesregierung für spätere Änderungen der **Verordnungen** vorzulegen. Der Innenausschuß hat sich hierbei von der Erwägung leiten lassen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, wegen einiger Änderungswünsche die große Mehrzahl der betroffenen Beamten auf das Inkrafttreten der Verordnung weiter warten zu lassen. Das bedeutet: Der Ausschuß hält das Inkrafttreten zum vorgesehenen Zeitpunkt in diesem Falle für wichtiger als die erörterten materiellen Abänderungsvorschläge.

Diese Vorschläge liegen Ihnen, meine Damen und Herren, vor. Weitere Erläuterungen zu diesen Vorschlägen gebe ich mit Ihrem Einverständnis zu Protokoll. *)

Der Innenausschuß schlägt weiter vor, in einer Entschließung die **Bundesratsvorschläge** vom 4. Juni

*) Anlage 3

(A) 1971 für eine Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern bei der Bundesregierung in Erinnerung zu bringen. Diese Vorschläge waren bekanntlich als Material für Gesetzesänderungen in Form einer Anlage dem Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 4. Juni 1971 beigelegt.

Der mitberatende **Finanzausschuß** empfiehlt ebenfalls, den Verordnungen der Bundesregierung zuzustimmen. Er widerspricht jedoch den begleitenden Empfehlungen, die der federführende Innenausschuß vorschlägt. Der Finanzausschuß begründet dies mit finanziellen und besoldungspolitischen Gesichtspunkten. Für den Fall, daß die Änderungsvorschläge in der Form der Empfehlungen und Anregungen des Innenausschusses zu den beiden Verordnungen angenommen werden, hält der Finanzausschuß es seinerseits für unerlässlich, weitere Verbesserungen für zukünftige Regelungen vorzusehen.

Auch der Empfehlung des Innenausschusses zur Frage der Gesetzesänderung widerspricht der Finanzausschuß. Für den Fall ihrer Annahme hält er es für geboten, daß weitere Empfehlungen in die Überlegungen einbezogen werden. Ich darf hierzu bemerken, daß der Innenausschuß selbstverständlich die gesamten Gesetzesänderungsmaterialien vom 4. Juni 1971 in seinen Empfehlungsvorschlag einbezogen hat.

Ich bitte Sie, den Verordnungen nunmehr zuzustimmen und den Anregungen und Empfehlungen des Innenausschusses zu folgen.

(B)

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe zunächst **Punkt 27** der Tagesordnung auf. Es liegen vor in Drucksache 661/1/71 (neu) die Empfehlungen der Ausschüsse.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat unter I der Drucksache 661/1/71 (neu), der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit **beschlossen**.

Nun rufe ich unter II die Drucksache die vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Entschließungen auf. Ich mache darauf aufmerksam, daß diesen Entschließungen der Finanzausschuß widerspricht.

Ziff. 1 a! — Abgelehnt.

Ziff. 1 b! — Abgelehnt.

Nunmehr rufe ich III auf. Auch dieser Entschließung widerspricht der Finanzausschuß.

Ziff. 1 — Abgelehnt!

Damit ist der Tagesordnungspunkt 27 erledigt.

(C) Nun rufe ich **Punkt 26** der Tagesordnung auf. Es liegen vor in Drucksache 660/1/71 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 660/2/71 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheit und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat unter I der Drucksache 660/1/71, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit **beschlossen**.

Nun rufe ich unter II der Drucksache 660/1/71 die vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Stellungnahmen auf. Ich mache darauf aufmerksam, daß diesen Empfehlungen der Finanzausschuß widerspricht.

Ziff. 1! — Abgelehnt.

Ziff. 2 a! — Abgelehnt.

Ziff. 2 b! — Abgelehnt.

Ziff. 2 c! — Ebenfalls abgelehnt.

Nunmehr rufe ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 660/2/71 auf. Wer dieser Entschließung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit ist Tagungsordnungspunkt 26 erledigt.

Punkte 28 und 29 der Tagesordnung:

a) **Wohngeldverordnung (WoGV)** (Drucksache 620/71) (D)

b) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwv)** (Drucksache 621/71)

Wegen der Zusammengehörigkeit der beiden Vorlagen rufe ich diese Tagesordnungspunkte gemeinsam auf.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit den Drucksachen 620/1/71 und 621/1/71 vor.

Ich rufe auf die Drucksache 620/1/71 I, und zwar gemeinsam mit I Ziff. 2 der Drucksache 621/1/71 wegen Sachzusammenhangs. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** mit der soeben angenommenen Änderung **zugestimmt**.

Jetzt zur Verwaltungsvorschrift! Ich rufe in Drucksache 621/1/71 die Empfehlung I Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2 ist bereits erledigt.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **zugestimmt**.

Nun haben wir noch über III der Drucksache 621/1/71 abzustimmen. Wer stimmt der Entschließung zu? — Das ist auch die Mehrheit. Damit ist die **Entschließung angenommen**.

- (A) Die Beratung dieser beiden Punkte der Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

(Präsident Kühn übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident Kühn: Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes** (Drucksache 674/71).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 674/1/71 vor. Sind Sie einverstanden, daß wir über Ziff. 1, 2, 3 und 4 en bloc abstimmen?

(Ja-Rufe.)

— Dann bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt.**

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 614/71).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 614/1/71 vor.

- (B) Wer der unter I der Drucksache 614/1/71 angeführten **Empfehlung** des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte** (Drucksache 600/71).

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es liegt ein Antrag des Freistaates Bayern auf Drucksache 600/1/71 vor, der Verordnung nach Maßgabe dieser Änderung zuzustimmen.

Bitte Handzeichen, wer dem Antrag Bayerns zustimmen will! — Danke. Die Gegenprobe! — Der Antrag ist damit abgelehnt. Bayern steht allein auf weiter Flur!

Wer will nunmehr der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG ohne Änderung **zustimmen?** — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen.**

Punkt 50 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer dritten Richtlinie des Rates zur **Koordinierung der Schutzbestimmungen**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2

des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter **bei Fusionen von Aktiengesellschaften** vorgeschrieben sind (Drucksache 394/70, Drucksache 696/71). (C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 696/71 vor. Wir kommen zur Abstimmung über

I Ziff. 1 und 2! — Mehrheit.

II Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 3.

III Ziff. 1 bis 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 7.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 9.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen.**

Punkt 57 der Tagesordnung:

Vierundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (24. ÄndGLAG) (Drucksache 719/71).

Wird das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. (D)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Wer dieser Ausschussempfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit; demnach ist so **beschlossen.**

Punkt 59 der Tagesordnung:

Antrag des Landes Schleswig-Holstein betr. **Wahrung der Fristen** für die Behandlung der Ratifikationsgesetze zu den **Ostverträgen** (Drucksache 720/71).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Nein.

Wir haben heute darüber gesprochen, in welcher Form wir unsere **erste Beratung zu den Ratifikationsgesetzen** durchführen. Wir haben heute die Vereinbarungen bekräftigt, die zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung abgeschlossen worden sind, die sichern sollen, daß die Verträge bis zum Beginn der Sommerferien votiert werden.

Heute morgen ging es um die Frage der **Einhaltung der Sechswochenfrist.** Ich habe hier vor mir den **Brief des Bundeskanzlers**, der folgenden Wortlaut hat:

(A) Sehr geehrter Herr Präsident!

Für Ihren Brief vom heutigen Tage darf ich Ihnen meinen besten Dank sagen. Ich bestätige Ihnen gern, daß die Bundesregierung im Rahmen des vereinbarten Terminplans davon ausgeht, daß die Frist für die Stellungnahme des Bundesrates am 11. Februar 1972 abläuft.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Das bedeutet auch nach dem Gespräch, das ich soeben mit dem Herrn Bundeskanzler geführt habe, daß er die Zuleitung, wie er dies vor der Öffentlichkeit versprochen hat, so schnell hat erfolgen lassen, wie dies seiner Verlautbarung entsprach. Dabei geht der Bundeskanzler davon aus, daß für den Bundesrat die Sechswochenfrist mit dem 31. Dezember beginnt, so daß wir die weihnachtliche Zeit nicht in unseren Beratungszeitraum einbeziehen.

Damit sind, glaube ich, alle verfassungsmäßigen Bedenken ausgeräumt. Der Bundesrat hat die ihm zustehende sechswöchige Beratungszeit. Wir sind uns darüber einig, daß wir über die Ratifikationsgesetze im ersten Durchgang in der Plenarsitzung am 11. Februar 1972 votieren.

Damit ist der Antrag von Schleswig-Holstein erledigt.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Wahl eines Ausschussvorsitzenden.

(B) Für das laufende Geschäftsjahr ist gemäß § 12 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung der **Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Post** zu wählen.

Ich schlage Ihnen vor, für dieses Amt den Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, Herrn Oswald **Brinkmann**, zu wählen. (C)

Wird dem widersprochen? — Dies ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die **Wahl einstimmig erfolgt** ist.

Dem bisher amtierenden Vorsitzenden, Herrn Staatsminister **Jaumann**, spreche ich für die geleistete Arbeit den herzlichen Dank des Hauses aus. Nicht geringerer Dank gilt dem langjährigen Vorsitzenden dieses Ausschusses Herrn Senator a. D. **Georg Borttscheller**, der aus dem Senat in Bremen ausgeschieden ist.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** findet am 11. Februar 1972 statt, wie wir es heute morgen vereinbart haben. Sie wird ganztägig sein. Am Vormittag werden wir uns mit den Ostverträgen beschäftigen, und nach einer Mittagspause werden wir die übrigen Tagesordnungspunkte durcharbeiten.

Ich wünsche allen Mitgliedern dieses Hauses segensreiche und geruhsame Weihnachtstage. Das Jahr ist von Problemen so angefüllt gewesen, daß wir alle in unseren Ämtern sehr gefordert worden sind. Ich wünsche auch den Damen und Herren, die uns bei dieser Arbeit so sehr unterstützen, einige Urlaubstage. Das nächste Jahr wird wiederum unsere ganze Kraft erfordern.

Ich danke Ihnen. Die Sitzung ist geschlossen. (D)

(Ende der Sitzung: 12.35 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 374. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Fortsetzung des Berichts von Minister Schwarz zu Punkt 21 der Tagesordnung.

II.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen im wesentlichen übernommen. Er hat ihnen nach Maßgabe der in der vorliegenden Empfehlungsdrucksache (490/1/71 — neu —) unter den Ziffern 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Änderungen zugestimmt.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Vorschläge:

1. Der geltende § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung sieht — ebenso wie die vorliegenden Entwürfe — für die **Anordnung der Untersuchungshaft** auch die Tatbestände der §§ 174 und 175 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs vor. Der Innenausschuß meint jedoch, daß bei den Delikten der Blutschande, der Unzucht mit Männern im Abhängigkeitsverhältnis und der gewerbsmäßigen Unzucht mit Männern kein Bedürfnis mehr für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bestehe.

Der Ausschuß glaubt daher — bei Stimmenthaltung von fünf Ländern —, vorschlagen zu sollen, daß die erwähnten Tatbestände in dem § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung gestrichen werden.

(B) Lassen Sie mich dabei ergänzend darauf hinweisen, daß sich die Vertreter im Ausschuß, die sich insoweit der Stimme enthalten haben, bei der Frage, ob dafür tatsächlich kein Bedürfnis mehr bestehe, nicht ganz schlüssig waren. Ohne sich freilich festlegen zu wollen, neigten sie der Auffassung zu, mit der nunmehr der Rechtsausschuß seinen Widerspruch gegen den Vorschlag begründet, nämlich, daß der angesprochene Komplex besser im Zusammenhang mit der unmittelbar bevorstehenden Reform des Sexualstrafrechts entschieden werden solle.

2. Demgegenüber schlägt der Ausschuß gleichzeitig eine Erweiterung des § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung dergestalt vor, daß auch der Tatbestand des § 311 des Strafgesetzbuchs (**Herbeiführung einer Explosion**) in den Katalog neu mitaufgenommen werden solle. Der Ausschuß räumt zwar ein, daß dieser Straftatbestand nicht unbedingt mit der Serienkriminalität zu tun hat. Entgegen dem Rechtsausschuß, der hierfür kein kriminalpolitisches Bedürfnis sieht und daher der Empfehlung widerspricht, ist der Innenausschuß gleichwohl der Auffassung, daß die Aufnahme dieses Delikts wegen seiner Gemeingefährlichkeit und der zunehmenden Häufigkeit von Sprengstoffanschlägen durch politisch radikale Terrorgruppen unbedingt geboten erscheint.

3. Zum dritten regt der Innenausschuß an, die in dem § 112 Abs. 3 Nr. 2 der Entwürfe vorgesehene Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 des **Opiumgesetzes** bzw. die entsprechende Bestimmung des **Betäubungsmittelgesetzes** zu streichen.

(C) Diese Vorschrift stellt den Erwerb, die Abgabe oder die Veräußerung der Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Opiumgesetzes „ohne den vorgeschriebenen Bezugschein“ unter Strafe. Sie kommt indessen nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung, so daß nach der Meinung des Innenausschusses kein Bedürfnis besteht, sie in die Neufassung mitaufzunehmen. Dies gelte um so mehr, als der Wiederholungstäter ohnedies unter § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Opiumgesetzes bzw. die entsprechende Bestimmung des Betäubungsmittelgesetzes falle, der von der Regelung erfaßt ist.

4. Der Ausschuß empfiehlt schließlich, die **Untersuchungshaft** bei den in Betracht kommenden **Sittlichkeitsdelikten** nicht von einer zu erwartenden Mindeststrafe abhängig zu machen; insoweit solle es bei der bereits geltenden Regelung verbleiben.

III.

Soweit die Ausführungen zu den einzelnen Vorschlägen des Innenausschusses.

Lassen Sie mich nun noch mit wenigen Sätzen auf die **Änderungsanträge** verschiedener Länder eingehen, die im Ausschuß keine Mehrheit gefunden haben:

1. Der Vertreter Niedersachsens wollte die Untersuchungshaft zusätzlich von einer innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgten rechtskräftigen Verurteilung abhängig machen, weil die Gefahr eines mit den Grundsätzen des Rechtsstaates nicht zu vereinbarenden Mißbrauchs des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr ausgeschlossen und zugleich sichergestellt werden müsse, daß nicht der einfache Wiederholungstäter, sondern nur der Serientäter getroffen werde. (D)

Eine sichere Mehrheit der Ländervertreter lehnte jedoch den Vorschlag ab. Sie befürchtet, daß damit die Untersuchungshaft in vielen Fällen nicht realisiert werden könne, und der Anwendungsbereich des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in unvertretbarer Weise, insbesondere dadurch eingeschränkt würde, daß in der Regel die notwendigen Strafregisterauszüge nicht rechtzeitig vorgelegt werden könnten.

2. Ein weiterer Vorschlag Niedersachsens, in dem Katalog den Straftatbestand des **einfachen Diebstahls** zu streichen, wurde gleichfalls abgelehnt. Schon mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Diebstahlstatbestände durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts erscheint es dem Ausschuß nicht möglich, auf die Aufnahme des § 242 des Strafgesetzbuchs zu verzichten, weil § 243 des Strafgesetzbuchs keinen selbständigen Qualifikationstatbestand mehr bildet, sondern schwere Fälle des Diebstahls lediglich als Regelbeispiele aufführt.

3. Mit großer Mehrheit lehnte der Ausschuß einen Antrag Hessens ab, in dem vorgesehenen Katalog die §§ 258 bis 260 des Strafgesetzbuchs zu streichen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß der **Hehler** als Hintermann ebenso — wenn nicht sogar

(A) noch vordringlicher als der Dieb — von der Vorschrift erfaßt werden müsse.

Für den Fall, daß das Hohe Haus den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen neuen § 112 a der Strafprozeßordnung beschließen sollte, würde dies bedeuten, daß dort in dem Absatz 1 Nr. 2 die §§ 258 und 259 mitaufgenommen werden sollten.

4. Bei einem letzten Antrag Niedersachsens ging es um folgendes: Nach den Entwürfen besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte unter anderem eine weitere Straftat — ich zitiere — „gleicher Art“ begehen werde. Die antragstellenden Länder gehen bei diesem Begriff davon aus, daß die **Wiederholungstat** entweder den gleichen Tatbestand, zumindest aber einen Tatbestand innerhalb der gleichen Tatbestandsgruppe verwirklicht. Niedersachsen, das ebenfalls diesen Anwendungsbereich befürwortet, versteht demgegenüber hierunter jeweils nur denselben Tatbestand und begehrt eine Erweiterung des Wortlauts auf die Tatbestände „ähnlicher Art“.

In der Auslegung des fraglichen Begriffs schloß sich der Ausschuß nach einer längeren Aussprache in Übereinstimmung mit der Bundesregierung schließlich der Auffassung von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein an, so daß sich insoweit eine Erweiterung des Gesetzeswortlauts erübrigt.

(B) Gestatten Sie mir, bevor ich zum Schluß komme, noch ein Wort zu der Empfehlung des Rechtsausschusses, einen **neuen § 112 a** in die **Strafprozeßordnung** einzufügen. Sie wissen, daß der Innenausschuß die Vorlage zwei Monate vor dem Rechtsausschuß beraten hat. Er konnte sich also nicht mit dieser neuen Konzeption des Rechtsausschusses befassen. Der Innenausschuß machte daher seine Vorschläge auf der Grundlage der Konzeption der antragstellenden Länder.

Ich bin indessen sicher, daß er sich im Grunde auch der neuen Konzeption hätte anschließen können. Er hätte jedoch mit Sicherheit dem Plenum empfohlen, in den Absatz 1 Nr. 2 des vorgeschlagenen neuen § 112 a auch die Tatbestände der §§ 227, 239 a, 258 und 259 des Strafgesetzbuchs aufzunehmen, wie dies in der Ursprungsvorlage der Fall ist. Der Rechtsausschuß hat diese Bestimmungen nicht in seine Empfehlung aufgenommen. Andererseits hatte der Innenausschuß aber keine Gelegenheit mehr, zu dem vorgeschlagenen neuen § 112 a eine entsprechende Ergänzung zu empfehlen.

Infolge Fehlens eines solchen Antrages bleibt mir daher insoweit — wenn Sie so wollen: aus rein formalen Gründen — nur die Möglichkeit, Sie darum zu bitten, einen neuen § 112 a abzulehnen.

Im übrigen möchte ich Ihnen abschließend empfehlen, die Vorlage der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Vorschläge des Innenausschusses als Initiativgesetzentwurf zu beschließen.

Anlage 2

Umdruck 13/71 (C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 375. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 17. Dezember 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen:**

Punkt 14

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die **Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 703/71).

II.

zu den Gesetzen **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:**

Punkt 15

a) Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Januar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch N. S. „**Otto Hahn**“ (Drucksache 690/71);
 b) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über das **Einlaufen von Reaktorschiffen in argentinische Gewässer** und ihren Aufenthalt in argentinische Häfen (Drucksache 691/71); (D)

Punkt 16

Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über den **Schutz von Herkunftangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen** (Drucksache 697/71).

III.

gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 **zu erheben:**

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 28. Juni 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gewährung von **Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen** im Grenzgebiet (Drucksache 608/71);

(A) **Punkt 24**
Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 607/71);

Punkt 25
Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll für die Übergangsphase der **Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei**
Finanzprotokoll
Internes Abkommen über das Finanzprotokoll
Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse vom 23. November 1970 (Drucksache 609/71).

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 31
Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1972 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (**Bezugsgrößen-Verordnung 1972**) (Drucksache 615/71);

(B) **Punkt 32**
Verordnung über die für das Kalenderjahr 1972 geltenden Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (**RV-Beitragsklassen-Verordnung 1972**) (Drucksache 644/71);

Punkt 33
Sechste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-VO 1972**) (Drucksache 623/71);

Punkt 35
Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes** (Drucksache 603/71);

Punkt 37
Verordnung zur **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 673/71);

Punkt 38
Verordnung zur **Durchführung des § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes** (Drucksache 645/71);

Punkt 39 (C)
Zweite **Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes** (Drucksache 670/71);

Punkt 40
a) Neunte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**
b) Zehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**
c) Zehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 616/71);

Punkt 42
Verordnung zur **Aufhebung der Markenmilchverordnung** (Drucksache 630/71);

Punkt 45
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — **Eichanweisung — Besondere Vorschriften — Prüfung von Wasserzählern für Kaltwasser** (Drucksache 627/71);

Punkt 46 (D)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — **Eichanweisung — Besondere Vorschriften — Prüfung von Zustands-Mengenurwertern** (Drucksache 628/71);

Punkt 47
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — **Eichanweisung — Besondere Vorschriften — Prüfung von selbsttätigen Gas-Kalorimetern** (Drucksache 629/71);

V.

zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

Punkt 41
Kostenordnung für **Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht** (Drucksache 624/71, Drucksache 624/1/71);

Punkt 43
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für **Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes** (Drucksache 625/71, Drucksache 625/1/71);

(A) **Punkt 44**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten — **Eichanweisung** — Besondere Vorschriften — **Prüfung von Volumengaszählern** — (Drucksache 626/71, Drucksache 626/1/71);

Punkt 51

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 671/71 zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1971/1972 gültigen **Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver**, die für Futtermittelzwecke verwendet werden (Drucksache 585/71, Drucksache 585/1/71);

Punkt 52

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen zur **Förderung der Seidenraupenzucht** (Drucksache 591/71, Drucksache 591/1/71).

VI.

der Bundesregierung gemäß § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung die erbetene **Entlastung zu ertellen:**

(B) **Punkt 53**

Entlastung der Bundesregierung wegen der **Bundeshaushaltsrechnungen und der Bundesvermögensrechnungen** für die Haushaltsjahre 1968 und 1969 (Drucksachen 325/70, 137/71 und 526/71).

VII.

entsprechend den **Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:**

Punkt 54

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 613/71);

Punkt 55

Bestimmung von drei Mitgliedern des **Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 584/71).

VIII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beifritt abzusehen:**

Punkt 56

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 692/71).

(C)

Anlage 3

Fortsetzung des **Berichts von Minister Titzck**

Zu den Punkten 26 und 27 der Tagesordnung.

Die **Verordnung nach § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes** sollte nach Meinung des Innenausschusses unabhängig von ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1972 im Laufe der Zeit in folgenden Punkten geändert werden: In § 1 sollte hinter Nr. 6 für die **Beamten der Bahnpolizei** eine Regelung aufgenommen werden, die dem Umstand Rechnung trägt, daß hinsichtlich der Polizei der Länder und der Bahnpolizei des Bundes vergleichbare Tatbestände vorliegen. In diesem Punkte sollte sich der Bundesrat nach Meinung des Innenausschusses als Bundesorgan auch seiner Verpflichtung gegenüber den Bundesbeamten bewußt sein.

In § 2 Nr. 2 bleibt die Vorlage der Bundesregierung deutlich hinter den Vorschlägen des Bundesrates für den Bereich der **Rechtspfleger** zurück. Der Innenausschuß schlägt vor, der Bundesregierung zu empfehlen, insoweit den Vorstellungen des Bundesrates vom 4. Juni 1971 zu folgen und die Bezirksrevisoren sowie die Aufsichts- und Prüfungsbeamten oberhalb der Ortsinstanz einzufügen.

Zu § 2 Nr. 4 enthielt der Vorschlag des Bundesrates besondere Stellenschlüssel für „**technische Hauptsachbearbeiter**“. Wegen der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung dieses Begriffs hat die Bundesregierung ihn in einzelne spezielle Tätigkeitsbereiche aufgelöst. Hiergegen hatte der Innenausschuß im Prinzip nichts einzuwenden; er möchte aber vermieden sehen, daß dies zu einer wesentlichen Einschränkung des Vorschlags vom 4. Juni dieses Jahres führt. Im einzelnen ist hierzu folgendes hervorzuheben:

Bei § 2 Nr. 4 Buchstabe a sind Zweifel aufgetreten, wie der Begriff **Bauaufsicht** auszulegen ist. Der Innenausschuß neigt zu einer weiten Auslegung, die nicht nur die Bauaufsicht im Sinne des Bauordnungsrechts, sondern auch die Bauleitung im Rahmen der Baudurchführung umfaßt. Falls die Bundesregierung diese Auslegung nicht teilt, wird es für wünschenswert erachtet, den Begriff der Bauleitung besonders zu erwähnen.

Ferner ist der Innenausschuß der Meinung, daß in § 2 Nr. 4 die Tiefbauverwaltungen der Länder, insbesondere die Straßenbau-, Wasserwirtschafts-, Vermessungs- und Flurbereinigungsverwaltungen, nicht genügend berücksichtigt sind. Er regt daher an, bei einer künftigen Überarbeitung der Verord-

(D)

- (A) nungen solche Beamten einzubeziehen, die selbständig schwierige Entwurfs-, Planungs- oder Meßtätigkeiten ausüben.

Die **Verordnung zu § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes** enthält die besonderen Stellenschlüssel für den Polizeivollzugsdienst, den Amtsanwaltsdienst und den Gerichtsvollzieherdienst. Hierbei hat sich die Bundesregierung an den Vorschlägen des Bundesrates vom 4. Juni dieses Jahres orientiert. Der Innenausschuß schlägt auch insoweit Zustimmung vor, regt jedoch auch hier wegen zum Teil verän-

derter Verhältnisse einige **Empfehlungen für eine künftige Regelung** an. Zu § 1 sollte bei einer künftigen Änderung die Differenz zwischen den Obergrenzen für die Besoldungsgruppe A 9 in der Schutzpolizei und in der Kriminalpolizei verringert und der Prozentsatz der herausgehobenen Dienstposten in der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erhöht werden.

Ferner schlägt der Innenausschuß vor, davon auszugehen, daß die vorgesehene Stellenplanbindung den Bereich der Wasserschutzpolizei nicht berührt.

(B)

(D)